



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Agrarbezirksbehörde
Bericht 1 | 2019

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

NÖ Agrarbezirksbehörde
Foto Deckblatt: Bodenschutz (Windschutzgürtel)
Foto Rückseite: Güterweg

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Jänner 2019



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Agrarbezirksbehörde

Bericht 1 / 2019

NÖ Agrarbezirksbehörde **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Zuständigkeiten	3
4. Rechtliche Grundlagen	8
5. Aufgaben und Ziele	11
6. Ausstattung	23
7. Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten	30
8. Agrartechnischer Dienst	31
9. Landentwicklung	39
10. Flurplanungen	55
11. Güterwege	56
12. Dienstreisewesen	63
13. Sonstige Feststellung	66
14. Anhang	67

NÖ Agrarbezirksbehörde

Zusammenfassung

Das Land NÖ richtete die NÖ Agrarbezirksbehörde als Sonderbehörde für Bodenreform, Bodenschutz, Landentwicklung und Güterwege sowie für weitere übertragene Aufgaben, insbesondere für Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds und Bewertung von Katastrophenschäden, ein.

Im Jahr 2017 betrug der Gesamtaufwand für die Behörde 12,60 Millionen Euro. Davon entfielen 90 Prozent auf das Personal (175 Bedienstete). Der Frauenanteil betrug 19 Prozent.

Aufgaben und Einsparungen nach der Strukturreform 2013

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bestand nach der Strukturreform 2013 aus dem Amtsvorstand, der Technischen Leitung und sechs Fachabteilungen für Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten, Zusammenlegungen und Flurbereinigungen, Agrargemeinschaften, Forst-, Alm- und Weideangelegenheiten, Landentwicklung sowie für Güterwege.

Nach der Eingliederung der Abteilungen Güterwege ST8 und Landentwicklung LF6 des Amtes der NÖ Landesregierung bündelte die Behörde ihre Aufgaben und fasste die acht Fachabteilungen sowie die Stelle für Ökologie auf sechs Fachabteilungen zusammen. Ende 2017 hatte die Behörde neun Dienstposten bzw. 10,2 Vollzeitäquivalente und rund 450.000,00 Euro Personalausgaben weniger als Ende 2013. Die Ausgaben für den Amtsbetrieb erhöhten sich um fast 84.000,00 Euro.

Organisations- und Personalkonzept überfällig

Die NÖ Agrarbezirksbehörde unterhielt Ende 2017 neben der Zentrale in St. Pölten, in der 65 ihrer 175 Bediensteten (167,3 Vollzeitäquivalente) arbeiteten, Außenstellen in Baden, Hollabrunn, Pyhra, Scheibbs, Zwettl, Mistelbach und Obersiebenbrunn.

Ein Organisations- und Personalkonzept (Personalbedarf) lag nicht vor. Die Dienstinstruktion für die Geschäftsverteilung und den Dienstbetrieb stammte aus dem Jahr 1991; das Personalentwicklungskonzept aus dem Jahr 2002. Die NÖ Agrarbezirksbehörde war gefordert, ihren Personalbedarf zu hinterfragen und ihren Frauenanteil zu erhöhen.

Hohe Zielsetzungen und niederschwellige Förderungen

Die Aufgaben der NÖ Agrarbezirksbehörde hatten zum Ziel, eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft, eine nachhaltige und ertragreiche Wald- und Weidewirtschaft nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen sowie ökologischen Gesichtspunkten herzustellen und zu sichern.

Diese Ziele sollten durch eine Verbesserung der Besitz-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse, der Alm- und Weidewirtschaft und der Agrarstruktur sowie durch einen landschaftsschonenden Wegebau erreicht werden. Bodenschutzanlagen dienten der Bodenfruchtbarkeit sowie der Bodengesundheit und bekämpften Schadstoffbelastungen, Bodenerosion und Bodenverdichtung.

Die Zielerreichung wurde durch Projekte des NÖ Klimafonds, des NÖ Landschaftsfonds (Landschaftsgestaltung, nachhaltige Landnutzung), der Österreichischen Programme für ländliche Entwicklung (Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung, ländliche Verkehrsinfrastruktur) sowie zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes niederschwellig gefördert. Die NÖ Agrarbezirksbehörde übte dabei auch eine beratende Funktion aus.

Im Jahr 2017 betrug die Förderungsausgaben 4,20 Millionen Euro und blieben damit unter dem Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 von 4,40 Millionen Euro. Davon entfielen 3,60 Millionen Euro auf das ländliche Wegenetz.

In den Bereichen Flurplanungen und Bodenschutz bestand die Förderung aus Personal- und Sachleistungen, für die teils Kostenersätze zu entrichten waren.

Informationen auf der Website des Landes NÖ, Folder und Beratung der Agrarbezirksbehörde erleichterten den Zugang zu den Förderungen. Die Verfahrensakten und Förderungsakten waren nicht verknüpft, wodurch ein Überblick über die Förderungen pro Verfahren fehlte.

Weitere Empfehlungen griff die Agrarbezirksbehörde noch während der Überprüfung auf. Das betraf insbesondere den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit der Universität für Bodenkultur und dem Verein „Land schafft Wasser“, mit denen die NÖ Agrarbezirksbehörde in der Grundlagenforschung (Bodenschutz) jahrelang bloß aufgrund mündlicher Absprachen zusammengearbeitet hatte.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 8. Jänner 2019 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die NÖ Agrarbezirksbehörde (kurz Agrarbezirksbehörde, Behörde oder nur NÖ ABB).

In Niederösterreich war die Agrarbezirksbehörde – wie sonst nur noch in der Steiermark – als Sonderbehörde eingerichtet. Sie betrieb neben der Zentrale in St. Pölten auch Außenstellen in Baden, Hollabrunn, Scheibbs und Zwettl sowie Bodenschutzstationen an den landwirtschaftlichen Fachschulen in Mistelbach, Pyhra und Obersiebenbrunn sowie elf zeitweise eingerichtete Außendienstkanzleien.

Das Ziel der Systemprüfung war, nach der Eingliederung der Abteilungen Landentwicklung LF6 und Güterwege ST8 des Amtes der NÖ Landesregierung in die Agrarbezirksbehörde die Entwicklung der Aufgaben und der Organisation auf ihre Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und dazu allenfalls Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Agrarbezirksbehörde bewirtschaftete in ihrem Wirkungsbereich Ausgaben und Einnahmen in verschiedenen Teilabschnitten des NÖ Landeshaushalts. Die Verrechnung oblag dabei den jeweiligen kreditverwaltenden Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Der Landesrechnungshof konzentrierte sich bei der Systemprüfung auf die Finanzierung, Organisation sowie die personelle und die finanzielle Ausstattung der Behörde in den Jahren 2012 bis 2017. Er erarbeitete damit die Grundlagen für vertiefende Folgeprüfungen.

Prüfungsmethoden

Der Landesrechnungshof stützte sich auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ, die rechtlichen und die organisatorischen Grundlagen sowie auf die angeforderten elektronischen Akten (ELAK) und sonstigen Unterlagen. Dazu erstellte er Auswertungen, Soll-Ist-Vergleiche sowie Zeitreihen und führte vertiefende Interviews durch. Die Erhebungen betrafen auch die kreditverwaltenden Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

In Bezug auf den ländlichen Wegebau und die Katastrophenhilfe konnte der Landesrechnungshof teilweise auf den Bericht des Rechnungshofs über die Querschnittsprüfung „Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich“, Reihe Niederösterreich 2012/5, sowie auf den Bericht „Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol“, Reihe Niederösterreich 2017/8, zurückgreifen.

Der Bericht ist grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer

Geschlechtsform verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Gebarungsumfang

Die Verrechnung der Personal- und der Sachausgaben der NÖ Agrarbezirksbehörde erfolgte im Teilabschnitt 0400 Agrarbezirksbehörde.

In den Jahren 2012 bis 2017 betragen die durchschnittlichen Gesamtausgaben der Agrarbezirksbehörde rund 12,38 Millionen Euro jährlich. Davon entfielen rund 89 Prozent auf Personalausgaben für die durchschnittlich 168 Bediensteten.

In diesem Zeitraum fielen Einnahmen zwischen 400,00 Euro und 13.500,00 Euro aus Vergütungen für Dienstwohnungen, Veräußerungen von Altmaterial, Verkauf von Fahrzeugen und Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung an.

Die weiteren Ausgaben und Einnahmen für Angelegenheiten und Förderungen der Agrarbezirksbehörde wurden in anderen Teilabschnitten verrechnet.

Im Jahr 2017 stellte sich Gebarungsumfang und Kenndaten wie folgt dar:

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Kenndaten 2017	
Teilabschnitt – Beträge in Euro	Ausgaben
0400 Agrarbezirksbehörde	12.604.422
<i>davon Personalausgaben</i>	11.336.357
<i>davon Sachausgaben</i>	1.268.065
Förderungen	4.244.444
<i>71025 Erhaltung des ländlichen Wegenetzes</i>	2.465.316
<i>71293 Agrarische Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen</i>	36.448
<i>74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung</i>	1.152.996
<i>05927 NÖ Landschaftsfonds(ZG); Landschaftsgestaltung, nachhaltige Landnutzung</i>	572.172
<i>52928 NÖ Klimafonds(ZG)</i>	17.512
Summe Bodenschutz und Flurplanung	353.038
<i>71220 Bodenschutz, 71221 Bodenuntersuchung und 71224 Flurplanung(ZG)</i>	

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Kenndaten 2017

	Einnahmen
04006 Kostenersätze Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen(ZG) 71220 Kostenbeiträge Bodenschutz und 71224 Flurplanung(ZG)	196.460
Kenndaten 2017	
Personalstand/Vollzeitäquivalente	175/167,3
Landwirtschaftlich genutzte Flächen (inklusive Almen) der Landesfläche	46 %
Anzahl der anhängigen Agrarverfahren 2017	145
Anzahl der abgeschlossenen Agrarverfahren	33
Verfahrensdauer von Zusammenlegungsverfahren in Jahren	3,8 – 14,7
Verfahrensdauer von Flurbereinigungsverfahren in Jahren	2,3 – 4,9
Anzahl der anhängigen Berufungs-/Beschwerdeverfahren (Stand 31.12.2017)	42
Gutachten für Katastrophenschäden	121

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der NÖ Agrarbezirksbehörde verteilen sich wie folgt:

3.1 NÖ Landesregierung

Die NÖ Landesregierung hatte die NÖ Agrarbezirksbehörde mit dem erforderlichen Personal sowie dem notwendigen Sachbedarf auszustatten, sodass diese ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besorgen konnte.

In den Angelegenheiten des inneren Dienstes unterstand die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Wirksamkeit vom 19. April 2017 der Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und davor dem damaligen Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll. Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fiel auch die personelle Ausstattung der Behörde in deren Zuständigkeit.

Die von der NÖ Agrarbezirksbehörde wahrzunehmenden Angelegenheiten der Bodenreform, des Bodenschutzes und des Förderungswesens fielen in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ordnete die Zuständigkeiten, die im Zusammenhang mit der NÖ Agrarbezirksbehörde standen, folgenden kreditverwaltenden Abteilungen zu:

Landesamtsdirektion LAD1 und Gebäudeverwaltung LAD3

Die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 führte die Verrechnung der Reisegebühren im Teilabschnitt 04003 Agrarbezirksbehörde, Reisekosten durch.

In die Zuständigkeit der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 fielen die Investitionen für Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde. Die diesbezüglichen Ausgaben wurden im Teilabschnitt 04004 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude, Investitionen verrechnet.

Abteilung Agrarrecht LF1

Die Aufgaben der Abteilung Agrarrecht LF1 umfassten unter anderen die Angelegenheiten der Bodenreform und des Bodenschutzes, des NÖ Landschaftsabgabengesetzes, LGBI 3630, und des Pflanzenschutzmittelrechts.

Der Abteilung oblag auch die Verrechnung der Ausgaben und der Einnahmen für den laufenden Betrieb der Agrarbezirksbehörde auf den Teilabschnitten 04000, 04001, 04002 für Amtsbetrieb, Amtsgebäude und Dienstkraftwagen, weiters die Verrechnung des Teilabschnittes 04006 Agrarbezirksbehörde Serviceleistungen(ZG) und die Verrechnung der Teilabschnitte 71220 Bodenschutz, 71221 Bodenuntersuchung, 71224 Flurplanung(ZG) und des Teilabschnitts 71293 Agrarische Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen.

Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A

Die Verrechnung der Personalausgaben im Teilabschnitt 04000 erfolgte durch die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A.

Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3

In die Zuständigkeit der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 fielen unter anderen die Förderung der Landwirtschaft, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, von landwirtschaftlichen Anlagen sowie von Alm- und Weideverbesserungen, weiters das landwirtschaftliche Siedlungswesen, der landwirtschaftliche Wege- und Anlagenbau sowie die Bewertung von Katastrophenschäden.

Außerdem nahm die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die Aufgaben der Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds wahr und verwaltete die Teilabschnitte 71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung und 74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, in denen auch kofinanzierte Förderungen verrechnet wurden, mit denen die Agrarbezirksbehörde befasst war.

NÖ Landschaftsfonds

Der Teilabschnitt 05927 NÖ Landschaftsfonds(ZG) bildete einen Verwaltungsfonds, der mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 29. März 1993 eingerichtet wurde. Zweck war, die Erhaltung und die Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen sowie umweltschonenden Nutzungen zu unterstützen.

Der Fonds finanzierte sich im Wesentlichen aus der zweckgebunden „Landschaftsabgabe“. Diese Landesabgabe wurde für die obertägige Gewinnung von mineralischen Rohstoffen eingehoben.

Die Agrarbezirksbehörde wirkte an der Förderung der Landschaftsgestaltung und der nachhaltigen Landnutzung sowie an Alm- und Weideprojekten mit.

Weitere Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds fielen in die Zuständigkeit anderer Abteilungen (Projekte des Naturraummanagements und Artenschutzes (Abteilung Naturschutz RU5), Projekte Wald (Abteilung Forstwirtschaft LF4), Projekte für touristische Einrichtungen (Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3) und Projekte Gewässer (Abteilung Wasserbau WA3).

NÖ Klimafonds

Der NÖ Klimafonds wurde im Jahr 2008 zur Erreichung der Ziele des NÖ Klimaprogramms eingerichtet und als Verwaltungsfonds ohne Rechtspersönlichkeit (Teilabschnitt 52928 mit Zweckbindung) geführt.

Der Klimaschutz fiel als Querschnittsmaterie in den Geschäftsbereich mehrerer Abteilungen, wobei im Jahr 2017 neben der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft RU3, welche für die Koordinierung und Abwicklung der Fondsgebahrung verantwortlich war, die Abteilungen Landesstraßenplanung ST3, Wohnungsförderung F2, Gesamtverkehrsangelegenheiten RU7 sowie die NÖ Agrarbezirksbehörde Mittel aus dem NÖ Klimafonds verwendeten.

3.3 NÖ Agrarbezirksbehörde

Der NÖ Agrarbezirksbehörde oblagen die Besorgung der Angelegenheiten der Bodenreform für den Bereich des Landes NÖ, die Grundlagenforschung nach dem NÖ Bodenschutzgesetz sowie weitere Aufgaben, die ihr im Jahr 2012 und 2013 durch die NÖ Landesregierung bzw. durch das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung übertragen wurden.

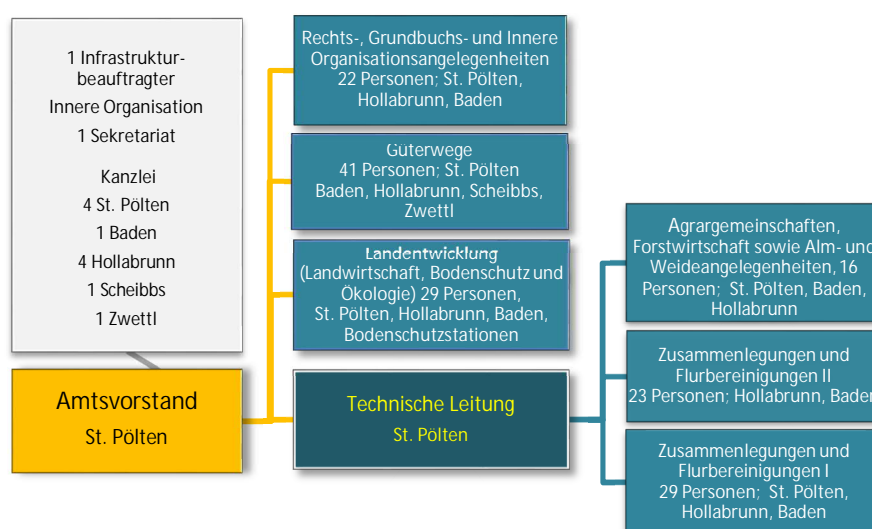
Generalzuständigkeit (Kompetenzkonzentration)

Die Agrarbezirksbehörde hatte in Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahren sowie in Verfahren über Bringungsrechte sowie Wald- und Weideservituten auch bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden, die sonst von anderen Behörden vollzogen wurden, zum Beispiel aus dem Wasser-, Jagd-, Fischerei- oder Forstrecht.

Der übertragene Wirkungsbereich umfasste technische Angelegenheiten der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, die Wahrung von Interessen in Bodenschutzangelegenheiten, Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds, die Unterstützung der Geschäftsstelle des Fonds, die Bewertung von Katastrophenschäden sowie die Mitwirkung bei der Erhaltung von Radwegen (jährliche Befahrung und technische Kontrolle der Hauptradrouten).

Organisation

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bestand seit 1. Jänner 2013 aus dem Amtsvorstand, der Technischen Leitung und sechs Fachabteilungen für Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten, Zusammenlegungen und Flurbereinigungen, Agrargemeinschaften, Forst-, Alm- und Weideangelegenheiten, Landentwicklung (Landwirtschaft, Bodenschutz und Ökologie) und Güterwege.

Abbildung 1: NÖ Agrarbezirksbehörde (Stand 31. Dezember 2017)

Diese Organisation erhielt die Agrarbezirksbehörde durch die Eingliederung der damaligen Abteilungen Güterwege ST8 und Landentwicklung LF6 des Amtes der NÖ Landesregierung, welche in der Novelle zum Landesgesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde vom 21. Dezember 2012 verankert wurde. Die acht Fachabteilungen und die Stelle Ökologie wurden zu sechs Fachabteilungen zusammengefasst, damit Aufgaben gebündelt und Räumlichkeiten zusammengelegt.

Durch die Eingliederung der Abteilung Güterwege ST8 konnten deren Regionalstellen in Hollabrunn und Gumpoldskirchen aufgelöst und in die Außenstelle der Agrarbezirksbehörde in Hollabrunn und in Baden verlegt werden. In der Zentrale St. Pölten wurden die Kanzleibereiche der Abteilungen Landentwicklung LF6 und Güterwege ST8 mit denen der Agrarbezirksbehörde zusammengelegt. Die frei gewordenen Räumlichkeiten wurden von der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 verwertet.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass mit der Strukturreform 2013 die interne Organisation der Agrarbezirksbehörde gestrafft wurde, wobei die Aufgaben der Abteilungen Güterwege ST8 und Landentwicklung LF6 in die Fachabteilungen übergeführt wurden.

4. Rechtliche Grundlagen

Aufgaben, Organisation und Ziele der NÖ Agrarbezirksbehörde beruhen auf europa-, bundes- und landesrechtlichen Grundlagen und Vorschriften.

4.1 Europarecht

Die Charta des Europarats für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Böden aus dem Jahr 2003 und die Thematische Strategie für den Bodenschutz der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2006 legten Grundprinzipien für den Schutz und die nachhaltige Nutzung sowie für die Sanierung und Wiederherstellung von Böden in Europa fest.

Die Strategie verfolgte das Ziel, Böden besser vor Belastungen und vor Zerstörung (Erosion, Kontamination, Bebauung) zu schützen und deren nachhaltige Wiederherstellung zu gewährleisten. Dieses Ziel sollte in Maßnahmen der Landwirtschaft, der Regionalentwicklung, des Verkehrs, des Umweltschutzes und der Forschung einbezogen werden.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Umweltpolitik der Europäischen Union bildeten den europarechtlichen Rahmen für den Bodenschutz, für die nachhaltige Bodennutzung sowie für die Förderungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Ländlichen Entwicklung (Landentwicklung).

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 regelte die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in der Periode 2014 – 2020.

Zudem schlugen sich die Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG vom 27. Juni 1985), die Richtlinien zum Schutz der Umwelt und der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und zur Behandlung von kommunalem Abwasser (86/278/EWG vom 12. Juni 1986 und 91/271/EWG vom 21. Mai 1991) sowie die Richtlinien zur Beteiligung der Öffentlichkeit 2003/35/EG vom 26. Mai 2003, 85/337/EWG und 96/61/EG vom 25. Juni 2003 im innerstaatlichen Agrarrecht nieder.

4.2 Bundesrecht

In Angelegenheiten „der Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ wies die Bundes-Verfassung (Art 12 Abs 1 und 2 B-VG) dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung zu. Zu den bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen zählten:

- Agrarbehördengesetz 1950, BGBl 1/1951, das mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW – Land- und Forstwirtschaft BGBl I Nr. 189/2013 aufgehoben wurde
- Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl 1951/103
- Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl 1951/103
- Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl 1967/198
- Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl 1967/79
- Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975
- Katastrophenfondsgesetz, BGBl 1996/201

Die Angelegenheiten der Bodenreform und des Bodenschutzes wiesen zudem einen Bezug zum Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz BVG, BGBl 491/1984, sowie zu anderen Bundesgesetzen auf.

Die Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in der Periode 2014 – 2020 und der Periode 2007 – 2013 erfolgte in den Österreichischen Programmen für Ländliche Entwicklung LE 2007 – 2013 sowie LE 2014 – 2020.

Sonderrichtlinie zur Umsetzung des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020

Die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020 trat mit 21. Februar 2015 in Kraft (Stammfassung: GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014, nunmehr Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus GZ BMNT-LE.1.1.1/0086-II/2/2018). Sie sah unter anderen die Förderung der „Ökologischen Agrarinfrastruktur zur Flurenentwicklung“ (Maßnahmencode 4.4.3) sowie der „Ländlichen Verkehrsinfrastruktur“ (Maßnahmencode 7.2.1. im Rahmen der „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“) vor.

Diese Maßnahmen fielen im Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 unter die Förderung „Errichtung, Umbau und Instandsetzung von Weganlagen zur Erschließung der Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen ausgehend vom höherrangigen Straßennetz“ im Rahmen der Maßnahme „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (M321)“ sowie unter die Förderung im Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und

-entwicklung im Maßnahmenpaket der „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M323)“.

Die NÖ Landesregierung beschloss am 24. März 2015 die sinngemäße Anwendung dieser Richtlinien für das Land NÖ.

4.3 Landesrecht

Der NÖ Landtag erließ die erforderlichen Ausführungsgesetze zu den Grundsatzgesetzen des Bundes. Nach der Aufhebung des Agrarbehördengesetzes des Bundes im Zuge der Einführung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 oblag dem NÖ Landtag auch die Regelung der Organisation der Agrarbehörde im Rahmen der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG, wonach Angelegenheiten, die nicht in die Gesetzgebung oder die Vollziehung des Bundes übertragen waren, in die Zuständigkeit der Länder fielen.

- Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl 6075, welches das Gesetz über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich, LGBl Nr. 1/1952, ablöste
- NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl 6160
- Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl 6650
- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl 6620
- NÖ Landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645
- Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, LGBl 6610
- Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBl 6630
- NÖ Landschaftsabgabengesetz, LGBl 3630

Eine Reihe von Richtlinien, insbesondere für die Förderungen der Agrarinfrastruktur ergänzte diese Ausführungsgesetze:

- Beschluss der NÖ Landesregierung über die Einrichtung des NÖ Landschaftsfonds vom 23. März 1993 und Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 5. April 2016
- Richtlinie der NÖ Landesregierung zur Förderung ökologischer Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren vom 30. Juni 2009
- Richtlinie der NÖ Landesregierung für Flurplanung in Niederösterreich vom 14. Februar 2017
- Richtlinie der NÖ Landesregierung für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich vom 9. April 2002, abgelöst mit 1. März 2016 durch die gleichnamige Richtlinie vom 23. Februar 2016
- Richtlinie der NÖ Landesregierung für die Förderung des ländlichen Wegenetzes vom 29. September 2015 und vom 1. Mai 2002.

- Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden vom 4. September 2007 und vom 12. Februar 2013
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von Privatpersonen vom 15. Juni 2005 und vom 11. Oktober 2016

Die Agrarbezirksbehörde stellte Informationen, Richtlinien sowie Formulare für Förderungsanträge auf der Website des Landes NÖ zur Verfügung. Wenn das nicht der Fall war, wies der Landesrechnungshof darauf hin und empfahl entsprechende Ergänzungen.

5. Aufgaben und Ziele

Die Ausführungsgesetze des Landes NÖ regelten Aufgaben, Organisation, Verfahren und Ziele der NÖ Agrarbezirksbehörde wie folgt:

5.1 Grundlagen der NÖ Agrarbezirksbehörde

Das Landesgesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBI 6075, regelte die Aufgaben, die Ausstattung und die Gliederung der Agrarbezirksbehörde. Die im Gesetz angeführten Aufgaben umfassten die Angelegenheiten der Bodenreform und der Grundlagenforschung nach dem NÖ Bodenschutzgesetz. Zusätzlich ermöglichte das Gesetz die Übertragung weiterer Aufgaben der Vollziehung durch den Landesgesetzgeber (Hoheitsverwaltung) oder durch die NÖ Landesregierung (Privatwirtschaftsverwaltung).

Die Übertragung von Aufgaben erfolgte durch zwei Erlässe des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung, einen Umlaufbeschluss der NÖ Landesregierung und ein Schreiben der Abteilung Landesstraßenbau und Landesstraßenverwaltung ST3 und einer diesbezüglichen Vereinbarung:

- Technische Angelegenheiten und Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete durch Neuerrichtung der landwirtschaftlichen Anlagen sowie Alm- und Weideverbesserungen (Erlass vom 27. Dezember 2012)
- Wahrung der Interessen in Bodenschutzangelegenheiten, soweit dafür die Abteilung Agrarrecht LF1 zuständig ist (Erlass vom 27. Dezember 2012)

- Abwicklung der Projektförderungen „Landschaftsgestaltung“ und „Umweltschonende Wirtschaftsweisen“ aus dem NÖ Landschaftsfonds und fachliche Unterstützung der Geschäftsstelle dieses Fonds in der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3
Bewertung von Katastrophenschäden an Privatstraßen sowie landwirtschaftlichen Flächen und Anlagen (Umlaufbeschluss der NÖ Landesregierung vom 8. Jänner 2013)
- Mitwirkung an der Erhaltung der Radwege durch jährliche Befahrung und technische Kontrollen der Hauptradrouten in Niederösterreich (Schreiben vom 28. Juni 2013 und Vereinbarung vom 18. Dezember 2013 bzw. vom 13. April 2018)

Dienstinstruktion 1991

Die Regelung der Geschäftsverteilung und des Dienstbetriebs bei der NÖ Agrarbezirksbehörde überließ das Landesgesetz dem Landeshauptmann, der dazu eine Dienstinstruktion zu erlassen hatte.

Die Dienstinstruktion stammte aus dem Jahr 1991 und entsprach daher nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten des Jahres 2018. Sie enthielt einerseits nicht mehr vorhandene Stellen (Funktionen) und berücksichtigte andererseits die seit 1. Jänner 2013 geltende Gliederung nicht.

Die Beantwortung der Anfrage des Amtsvorstands vom 16. Februar 2017 an die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst LAD1-VD, ob die Dienstinstruktion aufgrund der bestehenden Gliederung, Organigramme und Stellenbeschreibungen aufgehoben werden könnte, stand noch aus.

Der Landesrechnungshof empfahl im Hinblick auf das Landesgesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde der Landeshauptfrau, eine den rechtlichen Grundlagen und den praktischen Erfordernissen entsprechende Dienstinstruktion für die Geschäftseinteilung und den Dienstbetrieb für die Agrarbezirksbehörde zu erlassen.

Den Entwurf für eine derartige Dienstinstruktion sollte die Agrarbezirksbehörde ausarbeiten und nach einer Begutachtung der Landeshauptfrau vorlegen.

Ergebnis 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde sollte einen Entwurf für eine neue Dienstinstruktion ausarbeiten und nach einer Begutachtung der Landeshauptfrau vorlegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Frage der Aufhebung der Dienstinstruktion wird abschließend geklärt werden. Danach wird – sollte die Dienstinstruktion nach der bestehenden Rechtslage nicht zur Gänze aufgehoben werden können – der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen und ein Entwurf für eine neue, aktuelle Dienstinstruktion ausgearbeitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Außerdem bestand eine Reihe von schriftlichen Anweisungen, die den Dienstbetrieb und die dabei einzuhaltenden Vorgangsweisen festlegten.

Dienstanweisungen

Diese Anweisungen umfassten generelle Regelungen für die Gesamtorganisation des Amtsvorstands und spezielle Regelungen der jeweiligen Fachabteilungsleitungen, die bei wiederkehrenden Arbeitsabläufen oder speziellen Situationen der Aufgabenbereiche anzuwenden waren.

Die teilweise als „Dienstanweisungen“ bezeichneten Schriftstücke waren unterschiedlich aufgebaut, benannt und intern kundgemacht. In einigen Fällen verwiesen die Anweisungen auf Besprechungsprotokolle.

Einzelne Anweisungen waren nicht unterfertigt. Auch der genaue Geltungsbereich und die Geltungsdauer fehlten teilweise. Ein einheitlicher Rahmen (Aufbau, Form, Erscheinungsbild, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, ...) und eine systematische Dokumentation wie für die Dienstvorschriften beim Amt der NÖ Landesregierung lagen in der Agrarbezirksbehörde nicht vor. Das erschwerte den Überblick und den Zugang zu den geltenden Dienstvorschriften.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass der Amtsvorstand der NÖ Agrarbezirksbehörde, die Dienstanweisungen und sonstigen Organisationsgrundlagen der Behörde systematisiert und Mindestanforderungen festlegt (Bezeichnung, Aufbau, Inhalt, Form, Nummerierung, Fertigung, ...).

Ergebnis 2

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat den Bestand an Dienstanweisungen und internen Vorschriften nach einem einheitlichen System zu überarbeiten und zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und der gesamte Bestand an Dienstanweisungen analysiert und in ein einheitliches System überführt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass mit der Umsetzung seiner Empfehlung während der Überprüfung begonnen wurde.

Dienstanweisung für Bestellungen und Einkäufe

Aufgrund der Anweisung der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 (LAD1-VI-543/011-01, vom 14. Jänner 2002) galt für Anschaffungen der Agrarbezirksbehörde eine Wertgrenze von 3.500,00 Euro, höhere Anschaffungen fielen in die Zuständigkeit der kreditverwaltenden Abteilung Agrarrecht LF1.

Innerhalb der Agrarbezirksbehörde regelte eine Dienstanweisung des Amtsvorstands vom 3. Mai 2018 die Genehmigungen und Wertgrenzen für Anschaffungen.

Demnach konnten bestimmte Personen (Leitungen von Fachabteilungen, Fachbereichen sowie Sachbearbeiter) im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit Anschaffungen bis zu 250,00 Euro ohne vorherige Genehmigung durch einen Vorgesetzten tätigen. In den Fachbereichen Bodenschutz und Bodenuntersuchung galt eine Wertgrenze von 1.000,00 Euro. Höhere Anschaffungen erforderten eine Genehmigung durch den Amtsvorstand.

Zeichnungsberechtigungen

Das „Musterzeichnungs-Verzeichnis“ vom 1. Jänner 2013 umfasste die Anordnungsberechtigung für den Amtsvorstand und die Stellvertretung auf alle Anordnungen im Zahlungsvollzug der Ansatzgruppen 0 und 7 des Voranschlags (Allgemeine Verwaltung, Wirtschaftsförderung) und für den Leiter der Fachabteilung Landentwicklung, eingeschränkt auf die Gruppe 7.

Die Wertgrenze von 3.500,00 Euro schien darin nicht auf.

Daher regte der Landesrechnungshof an, die Wertgrenzen in das Verzeichnis über Berechtigungen zur Anordnung von Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträgen aufzunehmen.

Ergebnis 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat das Verzeichnis über Berechtigungen zur Anordnung von Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträgen um die Wertgrenzen zu ergänzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird unverzüglich nachgekommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Für das Konto „Land NÖ, NÖ Agrarbezirksbehörde, Abteilung Agrarrecht LF1“, bei der Geschäftsbank des Landes NÖ waren die mit der Budgetverwaltung betrauten Sachbearbeiter der Agrarbezirksbehörde zeichnungsberechtigt und eine Doppelzeichnung zwingend vorgeschrieben. Das entsprach dem Grundsatz, dass alle unbaren Zahlungen über Banken einer doppelten Zeichnung bedürfen (Vier-Augen-Prinzip).

In der Abteilung Agrarrecht LF1 waren die Abteilungsleitung und deren Stellvertretung für die Ansatzgruppen der Agrarbezirksbehörde anordnungsberechtigt.

Handkassen

Die beiden Handkassen bei den Bodenschutzstationen Pyhra und Obersiebenbrunn in der Höhe von je 363,36 Euro wurden Ende Jänner 2018 aufgelöst, womit in der Agrarbezirksbehörde nur noch ein bargeldloser Zahlungsverkehr bestand.

Kernprozesse

Zu den wesentlichen Aufgaben lagen Beschreibungen der Prozesse vor, aus denen die dafür verantwortlichen Stellen hervorgingen. Diese Beschreibung der Kernprozesse berücksichtigten jedoch die Änderungen der Strukturreform 2013 und das Landesverwaltungsgericht, das im Bereich der Bodenreform die kollegialen Sonderbehörden (Landesagrarsenate, Oberster Agrarsenat) ablöste, nicht.

Der Landesrechnungshof regte an, dass die NÖ Agrarbezirksbehörde ihre Kernprozesse auf dem letzten Stand hält.

Ergebnis 4

Die NÖ Agrarbezirksbehörde sollte ihre Kernprozesse an die geänderten rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten anpassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und werden die Kernprozesse der Aufgabenfelder angepasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.2 Bodenreform

Aufgaben und Ziele der Bodenreform ergaben sich im Wesentlichen aus dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl 6650, sowie aus den weiteren Ausführungsgesetzen.

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 regelte die Zusammenlegung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und die Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte, weiters Aufsicht, Aufgaben, Bildung, Organisation und Auflösung von Agrargemeinschaften sowie von Erhaltungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs-, und Zusammenlegungsgemeinschaften.

Zielsetzungen

Nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 dienten die Grundstückszusammenlegungen folgenden Zielen:

- Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft
- Verbesserung und Neugestaltung der Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum
 - durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie
 - durch Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens.

Aufgabenstellung

Die Agrarbezirksbehörde hatte durch die Neueinteilung und die Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die durch Mängel in der Agrarstruktur oder durch Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse verursacht wurden.

Mängel in der Agrarstruktur lagen zum Beispiel bei zersplittertem Grundbesitz, ungünstigen Grundstücksformen, unwirtschaftlichen Betriebsgrößen oder unzulänglicher Verkehrserschließung vor. Nachteile durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse entstanden zum Beispiel durch die Errichtung, die Änderung oder die Auflassung von Straßen, Wegen, Wasserläufen oder Versorgungs- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Energie, Abwasser).

Der Agrarbezirksbehörde oblag dabei unter anderem die Planung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in einem Zusammenlegungsgebiet, die erforderlich waren, um die natürlichen Ertragsbedingungen und die zweckmäßige Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke langfristig zu sichern.

Die Agrarbezirksbehörde hatte die zur Durchführung des Verfahrens sowie zur Richtigstellung des Grundbuchs und des Grenz- oder Grundsteuerkatasters erforderlichen Vermessungen durchzuführen.

5.3 Bodenschutz

Das NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl 6160, legte die Ziele und Begriffsbestimmungen zum Bodenschutz sowie zur Grundlagenforschung (Bodenuntersuchung) fest. Zudem regelte dieses Landesgesetz die Voraussetzungen für die Aufbringung von Klärschlamm, Kompost, Abwässern und verschiedenen Rückständen und normierte Auskunfts- und Duldungspflichten sowie Verwaltungsstrafen.

Zielsetzung

Ziel des Bodenschutzes war, die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und die Bodengesundheit aller nicht unter das Forstgesetz 1975 fallenden Böden zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor Schadstoffbelastungen sowie durch Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung.

Aufgabenstellung

Die Aufgaben der Agrarbezirksbehörde umfassten Maßnahmen sowie Grundlagenforschungen und Versuche zur Erhaltung und Verbesserung der Fruchtbarkeit und der Gesundheit von Böden sowie zur Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung.

Grundlagenforschung

Die Grundlagenforschung hatte den gesetzlichen Auftrag, Böden zu untersuchen, deren Veränderungen zu beobachten und Entwicklungen zu erforschen sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Diese Forschungen waren entsprechend dem Stand der Wissenschaft auf die Nachhaltigkeit der Bodenfruchtbarkeit und der Bodengesundheit, auf den Schadstoffeintrag und Schadstoffgehalt und die Bodenverdichtung und die Bodenerosion auszurichten und in einem Arbeitsprogramm festzulegen. Dabei waren die bodenkundlichen Verhältnisse der gegebenen Schadstoffquellen und aufgebrachten Materialien der landwirtschaftlichen Hauptproduktionsgebiete und der ortsüblichen Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

Bodenzustandsinventur (BZI)

Die Bodenzustandsinventur (BZI) bildete die Grundlage für die vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen. Die Daten der Bodenzustandsinventur flossen in das Boden-Informationssystem des Bundes und der Bundesländer (BORIS) ein, das vom Umweltbundesamt geführt wurde.

In Niederösterreich bestanden über vierzig Bodendauerbeobachtungsflächen (über 30 im Tullnerfeld, über zehn im Raum Schwechat), die im Zuge von Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Beweissicherungen eingerichtet wurden. Die Nähe zu Ballungs- bzw. Industriezentren sollte Veränderungen des Bodenzustands und der Schadstoffeinträge frühzeitig erkennen lassen.

5.4 Güter- und Seilwege

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl 6620, enthielt die Grundlagen und die Voraussetzungen für die Einräumung von Bringungsrechten bzw. Bringungsanlagen zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne (ausreichende) Zufahrtsmöglichkeit (über Eigengrund, einen öffentlichen Weg oder ein Servitut) sowie für die Bildung von Bringungs- und Güterwegegemeinschaften.

Zielsetzung

Ziel der Bringungsrechte und der Bringungsanlagen war, Nachteile für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks bzw. des Betriebs zu beheben bzw. zu mildern.

Aufgabenstellung

Die Aufgabe der Agrarbezirksbehörde bestand darin, das beantragte Bringungsrecht bzw. die beantragte Bringungsanlage bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einzuräumen und die Entschädigung für den Duldungsverpflichteten festzusetzen.

Voraussetzung war ein Antrag des Grund- oder Betriebseigentümers und das Vorliegen erheblicher Nachteile für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung eines Grundstücks bzw. Betriebs, die nur durch ein Bringungsrecht behoben oder gemildert werden konnten.

Weiters war es Aufgabe der NÖ Agrarbezirksbehörde, Güter- und Bringungsgemeinschaften zu gründen, sie zu beaufsichtigen und im Bedarfsfall wieder aufzulösen.

5.5 Alm- und Weidewirtschaft

Das Landesgesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich 1981, LGBl 6630, regelte Aufgaben, Ziele sowie Grundlagen der Alm- und Weidewirtschaft, des Alm- und Weidebuchs sowie der Weidewirtschaftspläne.

Als Weiden galten alle im Alm- und Weidebuch eingetragenen Grundstücke oder Grundstücksteile und als deren Zubehör alle zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unerlässlichen Benützungs-, Durchtriebs- und Zugangsrechte.

Zielsetzung

Ziel war die Schaffung und die Sicherstellung eines geordneten und nachhaltigen Alm- und Weidebetriebs in Niederösterreich sowie die Aufstellung und die Erneuerung von Weidewirtschaftsplänen. Diese dienten dazu, die Nutzungsrechte von mehreren Weideberechtigten zu ordnen sowie Weideflächen nachhaltig und ertragreich bewirtschaften zu können.

Aufgabenstellung

Die Agrarbezirksbehörde hatte auf Antrag des Grundeigentümers und nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Grundstücke im Grünland zu Weiden zu erklären, wenn es das öffentliche Interesse erforderte, die Grundstücke dazu geeignet oder für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Weidebetriebs notwendig waren und ein Bedarf danach bestand.

Die Erklärung zur Weide hatte von Amts wegen zu erfolgen, wenn das Grundstück von Weideflächen eingeschlossen und dies für eine sinnvolle Weidewirtschaft erforderlich war.

Eine weitere Aufgabe bestand darin, Weidewirtschaftspläne zu erstellen.

Alm- und Weidebuch

In das Alm- und Weidebuch waren alle ganz oder teilweise zu Weiden erklärten Grundstücke einzutragen.

Die NÖ Landesregierung hatte die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Alm- und Weidebuchs und zur Ausgestaltung der Weidewirtschaftspläne nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu verordnen. Diese Verordnungen waren jedoch nicht erlassen worden.

Die Agrarbezirksbehörde plante, alle Almen- und Weideflächen bis Ende 2019 elektronisch zu erfassen und entsprechende Weidewirtschaftspläne zu erstellen. Erst danach sollten ihrer Ansicht nach die Verordnungen erlassen werden.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, die vorgeschriebenen Verordnungen zu erlassen.

Ergebnis 5

Die NÖ Landesregierung hat die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Alm- und Weidebuchs und zur Ausgestaltung der Weidewirtschaftspläne entsprechend dem Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft durch Verordnung festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insoweit nachgekommen, als von der NÖ Agrarbezirksbehörde fachliche Vorschläge für die zu erlassende Verordnung unterbreitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Wald- und Weideservituten

Das NÖ Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, LGBI 6610, regelte die Neuregulierung, die Regulierung, die Sicherung und die Auflösung von Nutzungsrechten, wie Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und Forstprodukten aus fremdem Wald, Weiderechte auf fremden Grund und Boden oder Feldservitute mit Ausnahme von Wegerechten.

Die Holznutzungs-, Forstproduktebezugs- und Weiderechte gingen auf das Kaiserliche Patent, RGBL Nr. 130/1853, zurück, das die Grundlagen für die Regulierung und die Ablösung von Bezugsrechten für Holz-, Weide- und Forstprodukte sowie Servituts- und gemeinschaftliche Besitz- und Benützungrechte schuf.

Zielsetzung

Ziel war, die für die Bewirtschaftung der berechtigten Liegenschaft erforderlichen Nutzungsrechte zu sichern, zu ändern, neu zu regeln oder abzulösen. Die Anpassung der bestehenden Regulierungen an die geänderten Verhältnisse diente der Verbesserung der Almwirtschaft, der Forstwirtschaft und der bäuerlichen Lebensbedingungen.

Bei der Neuregulierung von Weiderechten war grundsätzlich eine Trennung von Wald und Weide anzustreben (Auflösung von Waldweide und Entlastung von Waldflächen durch Herstellung von Reinweideflächen).

Aufgabenstellung

Der Agrarbezirksbehörde kam die Aufgabe zu, das Verfahren und die dafür erforderlichen Verhandlungen mit den beteiligten Parteien zu führen, den Wert der Bezugs- und Weiderechte zu bestimmen und Ablösen festzulegen. Die Neuregelung (Ergänzung) oder die Ablöse war in einem Vertrag oder mit Bescheid festzusetzen. Die Ablösung konnte in Grund und Boden, in Form von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder in Geld erfolgen.

5.6 Landwirtschaftliche Siedlungsverfahren

Das NÖ Landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645, regelte die landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren sowie die Bildung von Siedlungsgemeinschaften.

Zielsetzung

Auch Siedlungsverfahren dienten der Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Erhaltung und der Schaffung von bäuerlichen Betrieben, die allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

Aufgabenstellung

Die Aufgabe der Agrarbezirksbehörde bestand darin, die Verfahren zur Neuerrichtung von Betrieben, zur Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus ungünstigen Lagen, zur Umwandlung von unselbständigen Betrieben (Zulehen, Huben usw.) in selbständige sowie von Pacht in Eigentum, zur Übertragung von Betrieben auf geeignete Personen, zur Aufstockung von Betrieben mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- oder Nutzungsrechten sowie zur Bereinigung ideell oder materiell geteilten Eigentums durchzuführen.

Zudem wurde mit diesem Landesgesetz der NÖ Landwirtschaftliche Förderungsfonds eingerichtet. Auch dieser Fonds förderte unter anderen die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarinfrastruktur und zur zeitgemäßen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBI 6100. Die Verwaltung des Fonds oblag der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3.

5.7 Vorgaben für Förderungen

Die gesetzlichen Aufgaben und Ziele spiegeln sich in den Förderungsrichtlinien der NÖ Landesregierung wider und bildeten die Vorgaben für die Förderungen, welche die Agrarbezirksbehörde durch Sachleistungen selbst durchführte, wie Bodenschutzanlagen und Flurplanungen, an denen sie fachlich mitwirkte oder die sie abwickelte.

Das betraf die Förderungen aus dem NÖ Klimafonds, aus dem NÖ Landschaftsfonds (Landschaftsgestaltung, nachhaltige Landnutzung), von Ökologischen Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren, aus dem Österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung (LE Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung und LE Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur), zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes und zur Neuerrichtung von ländlicher Verkehrsinfrastruktur aus dem NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

In den Jahren 2012 bis 2017 wendete das Land NÖ dafür folgende Mittel auf:

Tabelle 3: Landesmittel für Förderungen (Auszahlungen) in den Jahren 2012 bis 2017 in Euro

Maßnahme	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Förderungen aus dem NÖ Klimafonds; TA 52928	187.500	187.500	156.481	17.509	17.512	17.512
Landschaftsgestaltung; NÖ Landschaftsfonds; TA 05927	136.150	145.921	66.036	164.635	94.000	396.712
Nachhaltige Landnutzung; NÖ Landschaftsfonds; TA 05927	141.100	312.300	317.790	683.974	169.168	175.460
Summe Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds	277.250	458.221	383.826	848.609	263.168	572.172

Tabelle 3: Landesmittel für Förderungen (Auszahlungen) in den Jahren 2012 bis 2017 in Euro

Maßnahme	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ökologische Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren; TA 71293	54.374	48.779	45.710	42.280	42.000	36.448
Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung, LE Projekt; TA 74911	73.434	169.549	60.350	118.546	58.778	29.021
Summe Förderungen für Ökologische Maßnahmen	127.808	218.328	106.060	160.826	100.778	65.469
Erhaltung des ländlichen Wegenetzes; TA 71025	1.875.000	2.374.236	2.874.396	4.223.704	3.478.316	2.465.316
Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur, LE Projektförderung; TA 74911	434.662	126.632	773.240	956.748	801.995	1.123.975
Neuerrichtung von ländlicher Verkehrsinfrastruktur; NÖ Landwirtschaftlicher Förderungsfonds	0	0	1.294.555	268.503	19.330	0
Summe Förderungen für das Ländliche Wegenetz	2.309.662	2.500.868	4.942.191	5.448.955	4.299.641	3.589.291
Gesamtsumme der Landesförderungen (Auszahlung)	2.902.220	3.365.917	5.588.558	6.475.899	4.681.099	4.244.444

Die Höhe der Förderungen wies eine sehr unterschiedliche Entwicklung auf. Während die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds und die Förderungen für das ländliche Wegenetz sowie für die ländliche Verkehrsinfrastruktur mit Unterbrechungen insgesamt zunahmen, gingen die Förderungen aus dem NÖ Klimafonds sowie die verhältnismäßig geringen Förderungen für Ökologische Maßnahmen zurück.

Innerhalb der Agrarbezirksbehörde waren die verschiedenen Förderungen den Fachabteilungen Landentwicklung und Güterwege zugeordnet.

6. Ausstattung

Die NÖ Landesregierung hatte die Agrarbezirksbehörde mit dem erforderlichen Personal sowie dem notwendigen Sachbedarf so auszustatten, so dass diese ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besorgen konnte.

Im Jahr 2017 bestand die Agrarbezirksbehörde personell aus dem Amtsvorstand, dem Technischen Leiter und 173 weiteren Bediensteten.

6.1 Standorte

Im Jahr 2017 hatten 65 der insgesamt 175 Bediensteten ihren Dienstort in St. Pölten. 104 Bedienstete versahen ihren Dienst in den Außenstellen Baden (35), Hollabrunn (48), Scheibbs (12) und Zwettl (9). Weitere sechs Bedienstete arbeiteten in den Bodenschutzstationen. Diese übersiedelten im Jahr 2016 von den Standorten Anzendorf, Lasee und Zisterdorf nach Mistelbach, Obersiebenbrunn und Pyhra an den Standort der dortigen Landwirtschaftlichen Fachschulen. Während der Vegetationszeit (März bis November) erhielten diese Bediensteten Unterstützung durch je zwei bzw. vier Kollektivvertragsangestellte (Obersiebenbrunn).

Die Generalzuständigkeit der Agrarbezirksbehörde erforderte Personal und Amtssachverständige aus verschiedensten Fachbereichen (Landwirtschaft, Ökologie, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Alm- und Weideangelegenheiten, Naturschutz) und bewirkte Synergieeffekte durch eine Verfahrenskonzentration.

6.2 Personelle Ausstattung

In den Jahren 2012 bis 2018 entwickelte sich die personelle Ausstattung der Agrarbezirksbehörde wie folgt:

Tabelle 4: Personalstände in den Jahren 2012 bis 2017 (31. Dezember)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*
Bedienstete	129	184	178	173	171	175	172
Vollzeitäquivalente	124,1	177,5	172,7	167,3	163,3	167,3	163,9

*Stand 1. Juli 2018

Das Personal der Agrarbezirksbehörde setzte sich zu rund 19 Prozent aus weiblichen und zu rund 81 Prozent aus männlichen Bediensteten zusammen.

Von den 17 Leitungsfunktionen waren drei mit weiblichen Führungskräften besetzt. Das war ein Anteil von 18 Prozent.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde war daher gefordert, ihren Anteil an weiblichen Bediensteten und Führungskräften zu erhöhen.

Der Landesrechnungshof anerkannte in diesem Zusammenhang die Beteiligung der Agrarbezirksbehörde am Gender Budgeting.

Die Agrarbezirksbehörde verfügte zum 31. Dezember 2012 über 129 Bedienstete. Nach der Eingliederung der Abteilung Güterwege ST8 und der Abteilung Landentwicklung LF6 erhöhte sich der Personalstand auf 191 Bedienstete zum 1. Jänner 2013 und reduzierte sich durch Einsparungen auf 184 (177,5 Vollzeitäquivalente) zum 31. Dezember 2013.

Danach verringerte sich der Personalstand auf 171 Bedienstete (163,3 Vollzeitäquivalente) im Jahr 2016 und erhöhte sich im Jahr 2017 um vier Personen auf 175 Bedienstete bzw. auf 167,3 Vollzeitäquivalente. Sieben Bedienstete wiesen eine Erwerbsminderung zwischen 40 und 80 Prozent auf.

Der Personalarückgang von 2013 bis 2016 war darauf zurückzuführen, dass freigewordene Stellen nicht nachbesetzt wurden. Der Grund für die Erhöhung im Jahr 2016 lag in der vorzeitigen Nachbesetzung von absehbaren Pensionierungen sowie in einer Neuaufnahme als Karenzvertretung.

Eine Berechnung des Personalbedarfs erfolgte anlässlich der Strukturreform im Jahr 2012 nicht. Das Personalkonzept stammte noch aus dem Jahr 2002.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Agrarbezirksbehörde im Jahr 2017 um 10,2 Vollzeitäquivalente weniger Personal aufwies als nach dem 31. Dezember 2013.

Er empfahl der NÖ Landesregierung jedoch, auf der Grundlage der Aufgabenentwicklung den Personalbedarf der NÖ Agrarbezirksbehörde zu berechnen sowie ein Konzept für die weitere Organisations- und Personalentwicklung erstellen zu lassen. Dabei sollte der Personalbedarf hinterfragt werden.

Ergebnis 6

Die NÖ Landesregierung sollte den Personalbedarf im Hinblick auf die Aufgabenstellungen berechnen sowie ein Organisations- und Personalkonzept erstellen lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Personalbedarf für die NÖ Agrarbezirksbehörde wird in jährlich rollierender Planung bei den Dienstpostenplanverhandlungen berücksichtigt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof wies auf die Erstellung des erforderlichen Organisations- und Personalkonzepts hin.

Stellenbeschreibungen

Die Gliederung in sechs Fachabteilungen fand auch in den Stellenbeschreibungen ihren Niederschlag, über die sich jedoch nicht alle Bediensteten informiert zeigten.

Auf Empfehlung des Landesrechnungshofs informierte der Amtsvorstand mit Schreiben vom 16. März 2018 das Personal über die einzelnen Stellenbeschreibungen und deren Auffindbarkeit im sogenannten „PA.net“.

Zeit- und Leistungserfassungssystem

Das Personal der NÖ Agrarbezirksbehörde war mit Ausnahme der Bediensteten der Bodenschutzstationen in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes NÖ integriert. Die Bediensteten der Bodenschutzstationen erfassten ihre Dienstzeiten noch händisch.

An den Standorten der Landwirtschaftlichen Fachschulen Mistelbach, Pyhra und Obersiebenbrunn bestand die Möglichkeit, die Bediensteten der Bodenschutzstationen in das Zeit- und Leistungserfassungssystem einzubinden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die NÖ Agrarbezirksbehörde die Bediensteten der Bodenschutzstationen in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes NÖ einbindet.

Ergebnis 7

Die NÖ Agrarbezirksbehörde sollte die Bediensteten der Bodenschutzstationen in das Zeit- und Leistungserfassungssystem einbinden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nach Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Landwirtschaftlichen Fachschulen an den Standorten der Bodenschutzstationen sowie mit den sonst noch fachlich zuständigen Dienststellen nachgekommen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Budgetverwaltung

In der Agrarbezirksbehörde waren insgesamt acht Sachbearbeiter mit Budgetverwaltung befasst. Davon arbeiteten vier in der Zentrale in St. Pölten und vier in den Außenstellen Hollabrunn und Baden (Stand Februar 2018).

Die Sachbearbeiter überprüften die sachliche und rechnerische Richtigkeit der einlangenden Rechnungen, bereiteten die Buchungen auf den entsprechenden Voranschlagsstellen vor und stellten sie der kreditverwaltenden Abteilung zur voranschlagswirksamen Erfassung zur Verfügung.

Die Rechnungsbelege wurden der kreditverwaltenden Abteilung Agrarrecht LF1 übermittelt und dort aufbewahrt.

Die Verrechnung erfolgte durch sechs kreditverwaltende Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung auf 14 unterschiedlichen Teilabschnitten des Voranschlags.

6.3 Finanzielle Ausstattung

Die Personalausgaben und die Sachausgaben der Agrarbezirksbehörde (Teilabschnitt 0400 der Rechnungsabschlüsse) entwickelten sich in den Rechnungsjahren 2012 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 5: Ausgaben in den Jahren 2012 – 2017 (Teilabschnitt 0400) in Euro						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Personal	8.167.587	11.790.348	11.846.087	11.560.673	11.490.384	11.336.357
Amtsbetrieb, Amtsgebäude	271.151	276.729	346.792	348.375	361.394	360.563
Dienstkraftwagen, Reisegebühren	653.851	805.095	827.510	800.824	795.002	757.502
Amtsgebäude, Investitionen	150.000	150.000	145.400	137.500	762.237	150.000
Summe	9.242.589	13.022.172	13.165.789	12.847.372	13.409.017	12.604.422

Die Ausgaben für den Personal- und Sachaufwand der NÖ Agrarbezirksbehörde betragen in den Jahren 2012 bis 2017 durchschnittlich rund 12,38 Millionen Euro jährlich. Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben betrug dabei in diesem Zeitraum rund 89 Prozent.

Die Ausgaben für „Amtsgebäude, Investitionen“ betrafen die jährlichen Leasingverpflichtungen für das Amtsgebäude für die Außenstelle in Hollabrunn. Der Anstieg der Ausgaben im Rechnungsjahr 2016 war auf den Ankauf des Leasingobjekts zurückzuführen. Diesen Ausgaben standen Einnahmen bei der VS 2/040048 „Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude; Investitionen“ aus dem abgereiften Leasingvertrag in Höhe von 625.328,52 Euro (Kautionen) gegenüber.

Im Jahr 2017 fielen noch Ausgaben von 34.254,25 Euro für den Ankauf (Notariatskosten, Grunderwerbssteuern, Umsatzsteuer Nachverrechnung) an. Die Differenz zum veranschlagten Ausgabebetrag von 150.000,00 Euro wurde einer Investitionsrücklage für das Gebäude zugeführt.

Betriebskosten und Nutzungsentgelt

Die Agrarbezirksbehörde zahlte an verschiedenen Standorten Betriebskosten für die Nutzung der Räumlichkeiten. Die Betriebskosten für die Räumlichkeiten in der Landwirtschaftlichen Fachschule Edelfhof waren in einem Nutzungsentgelt enthalten.

Die Nutzungsentgelte für die Räumlichkeiten in den Landwirtschaftlichen Fachschulen in Mistelbach, Obersiebenbrunn und Pyhra trug die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3.

Die Höhe der Betriebskosten und des Nutzungsentgelts sowie die Nutzfläche wurde teilweise in Verwaltungsübereinkommen festgelegt, die je nach Standort zwischen der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3, der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2, der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 und der NÖ Agrarbezirksbehörde abgeschlossen wurden.

Tabelle 6: Ausgaben für Betriebskosten und Nutzungsentgelt im Jahr 2017

Standort	Betrag	Ansatz	Übereinkommen
Landwirtschaftliche Fachschule Mistelbach	3.280,68	1/04001	LAD3, LF2 und NÖ ABB 9. Jänner 2017
Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn	1.200,00	1/04001	LAD3, LF2 und NÖ ABB 27. Dezember 2016
Landwirtschaftliche Fachschule Pyhra	2.460,00	1/04001	LAD3, LF2 und NÖ ABB 13. Dezember 2016
Landwirtschaftliche Fachschule Edelfhof (Nutzungsentgelt)	21.850,80	1/04001	LAD3 und LF2 3. August 2005
Zentrale St. Pölten	30.217,32	1/04001	keine Vereinbarung
Bezirkshauptmannschaft Baden	18.792,00	1/04001	keine Vereinbarung
Bezirkshauptmannschaft Scheibbs	6.480,00	1/04001	keine Vereinbarung
Hollabrunn	52.098,80	1/04001	keine Vereinbarung

Im Jahr 2017 fiel insgesamt ein Betrag von 136.379,60 Euro an.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Zentrale in St. Pölten (Regierungsviertel), in Hollabrunn und in den Bezirkshauptmannschaften lagen keine schriftlichen Übereinkommen vor.

Die Landwirtschaftlichen Fachschulen Obersiebenbrunn und Pyhra verrechneten der Agrarbezirksbehörde gesonderte Beträge für Strom, Heizung, Wasser sowie Müllgebühren von insgesamt 5.360,59 Euro, obwohl Heizung, Beleuchtung und Wasser in den vereinbarten Betriebskosten enthalten waren.

Dem Nutzungsentgelt für die Landwirtschaftliche Fachschule in Edelhofer lag keine schriftliche Vereinbarung mit der Agrarbezirksbehörde zu Grunde.

Die Betriebs- und die Heizkosten für die Räumlichkeiten in den Bezirkshauptmannschaften Baden und Scheibbs berechneten sich ab dem Jahr 2011 nach einer Jahrespauschale pro Person von 540,00 Euro, die nach drei Jahren überrechnet werden sollte. Die zwischen der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 und der Agrarbezirksbehörde vereinbarte Neuberechnung erfolgte nicht (Amtsvermerk vom 8. November 2011).

Die Betriebskosten für das Gebäude in Hollabrunn, das nach der Beendigung des Leasingvertrags im Jahr 2016 dem Land NÖ gehörte, zahlte die Agrarbezirksbehörde ohne schriftliches Übereinkommen und ohne Vorschreibungen der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 direkt.

Die Anweisung der Betriebskosten für die Standorte in den Landwirtschaftlichen Fachschulen erfolgte ohne Vorschreibungen der Abteilung Schulen K4 (vormals Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2).

Die unterschiedliche Verrechnung der Betriebskosten sollte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 durch eine neue Grundlage vereinfacht und möglichst vereinheitlicht werden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Agrarbezirksbehörde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 die Verrechnung der Betriebskosten und Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten in Landesgebäuden neu regelt.

Ergebnis 8

Die NÖ Agrarbezirksbehörde sollte in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gebäudeverwaltung LAD3 und Schulen K4 und Kindergärten K5 die Verrechnung der Betriebskosten und Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten in Landesgebäuden neu regeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird unverzüglich nachgekommen, so dass bereits für das Verrechnungsjahr 2019 (neue) Regelungen für die Betriebskosten und Nutzungsentgelte zur Geltung kommen sollten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

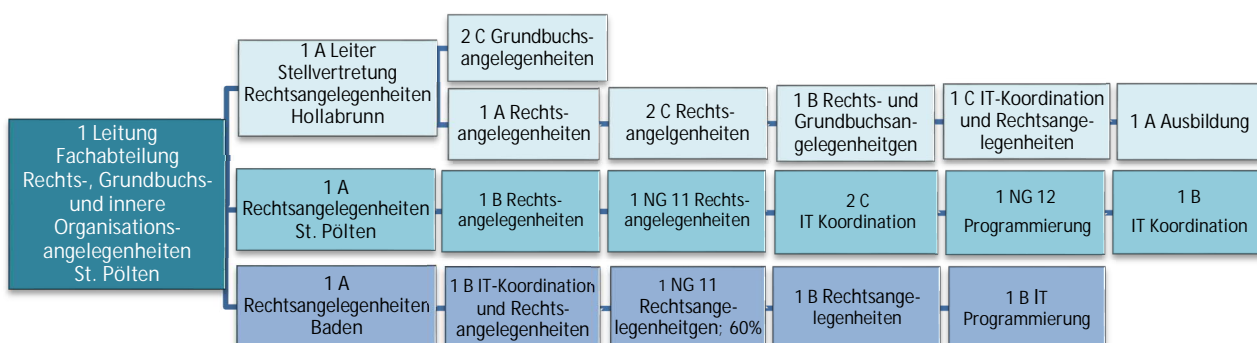
Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7. Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten

Der Fachabteilung für Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten oblag die rechtliche Abwicklung sämtlicher Bodenreformverfahren einschließlich der Veranlassung von erforderlichen Anmerkungen und Verfahren im Grundbuch. Außerdem besorgte die Fachabteilung die Koordination der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT).

Der Fachabteilung standen 22 Bedienstete zur Verfügung, davon hatten acht Bedienstete ihren Dienstort in St. Pölten, fünf Bedienstete in der Außenstelle in Baden und neun Bedienstete in der Außenstelle in Hollabrunn (Stand 31. Dezember 2017).

Abbildung 2: Fachabteilung Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten (Stand 31. Dezember 2017)



7.1 Informationstechnologie

Die Fachabteilung hatte 7,4 Dienstposten für IT-Angelegenheiten gebunden. Davon entfielen 5,4 Dienstposten auf Aufgaben der IT-Koordination und zwei auf Programmier Tätigkeiten, zum Beispiel für die Erstellung und die Wartung von Datenbanken. Ein weiterer Dienstposten für IT-Angelegenheiten befand sich in der Fachabteilung Güterwege.

Damit waren bei der Agrarbezirksbehörde insgesamt rund acht Dienstposten der 175 Arbeitsplätze mit IT-Angelegenheiten befasst.

Mit insgesamt rund sechs Dienstposten für IT-Koordination bei 175 Arbeitsplätzen lag die Agrarbezirksbehörde über der Vorgabe von 3,5 Dienstposten für IT-Koordination laut Vorschrift „IT-Betrieb“ LAD1-IT-A-27/043-2016 vom 8. August 2016.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die erforderliche Anzahl an Dienstposten für IT-Angelegenheiten der Agrarbezirksbehörde zu ermitteln und in die Personalbedarfsberechnung einbeziehen zu lassen.

Ergebnis 9

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat die erforderliche Anzahl an Dienstposten für IT-Angelegenheiten der NÖ Agrarbezirksbehörde zu ermitteln und in die Personalbedarfsberechnung einzubeziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und die erforderliche Anzahl an Dienstposten für IT-Angelegenheiten festgelegt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8. Agrartechnischer Dienst

Die beiden Fachabteilungen für Zusammenlegungen und Flurbereinigungen I und II sowie die Fachabteilung für Agrargemeinschaften, Forstwirtschaft sowie Alm- und Weideangelegenheiten bildeten gemeinsam den Agrartechnischen Dienst.

Außendienstkanzleien

Für die drei Fachabteilungen des Agrartechnischen Dienstes mietete die NÖ Agrarbezirksbehörde Außendienstkanzleien an. Diese befanden sich in Waldkirchen, Mauer, Ottenschlag, Michelhausen, Wieselburg, St. Georgen am Steinfeld, Kreuttal, Geras, Vitis, Sollenau und Gföhl.

Die Kosten für die Anmietung der Außendienstkanzleien trugen die Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaften. Die Kostenaufteilung nahm der Operationsleiter im Verhältnis der vom Verfahren betroffenen Grundstücksflächen vor. Zudem berücksichtigte er den Stand der einzelnen Verfahren. Eine einheitliche Berechnungsgrundlage lag nicht vor. Die Berechnungen und die Vorschriften waren teilweise nicht nachvollziehbar und in den elektronischen Akten der jeweiligen Verfahren nicht enthalten.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die NÖ Agrarbezirksbehörde seine Empfehlung, eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die Kostenaufteilung zu schaffen, noch während der Gebarungsüberprüfung umsetzte. Sie ordnete die Berechnungsmethode und die Ablage der Vorschriften im elektronischen Akt in der Dienstanweisung „Verrechnung von Serviceleistungen“ an.

Die Außendienstkanzleien waren im Regelfall von März bis November besetzt.

8.1 Fachabteilungen für Zusammenlegungen und Flurbereinigungen I und II

Die beiden Fachabteilungen für Zusammenlegungen und Flurbereinigungen führten die technischen Aufgaben der Bodenreformverfahren aus, die der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft dienten. Im Rahmen dieser Verfahren sollten betriebswirtschaftlich und ökologisch günstig geformte und zweckmäßig bewirtschaftbare Grundstücke geschaffen werden.

Dafür standen den Abteilungen insgesamt 53 Bedienstete zu Verfügung, von denen 28 ihren Dienst in St. Pölten, 15 in der Außenstelle Hollabrunn und zehn in der Außenstelle Baden versahen.

Die beiden Fachabteilungen gliederten sich in 14 Operationsgruppen, eine Elektronische Vermessung und einen Kultursachverständigen. Jede Operationsgruppe bestand aus einem Operationsleiter, ein bis drei Stellvertretern und aus Agrartechnikern.

Die Operationsgruppen der Fachabteilungen führten ihre Verfahren von den elf Außendienstkanzleien aus durch.

Im langjährigen Durchschnitt entfielen auf jedes Mitglied einer Operationsgruppe 130 Außendiensttage. In den verbleibenden Monaten versahen die Bediensteten ihren Dienst in St. Pölten, Baden oder Hollabrunn. Die Anzahl der Außendiensttage der Operationsgruppen richtete sich in erster Linie nach einer in der Vergangenheit festgelegten Obergrenze.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich die Anzahl der Außendiensttage nicht nach gewohnten Obergrenzen, sondern nach der dienstlichen Notwendigkeit zu richten hat. Er empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Agrarbezirksbehörde die Anzahl der Außendiensttage auf das dienstlich notwendige Ausmaß zu beschränken hat.

Ergebnis 10

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat die Anzahl der Außendiensttage auf das dienstlich notwendige Ausmaß zu beschränken.

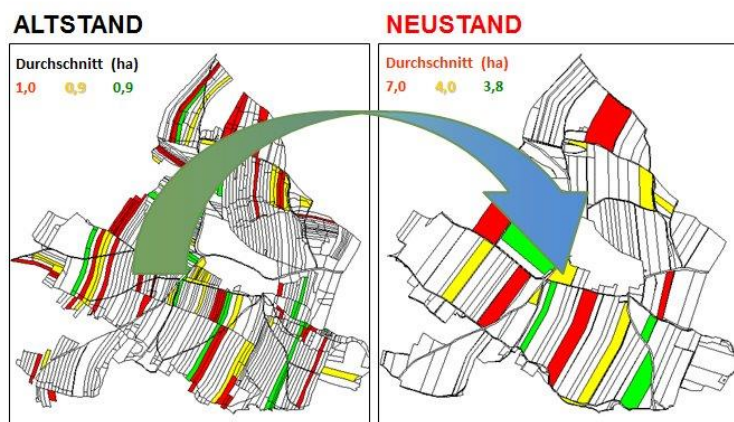
Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird unverzüglich umgesetzt und wird bei der Erteilung von Dienstreiseaufträgen ab dem Jahr 2019 darauf geachtet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

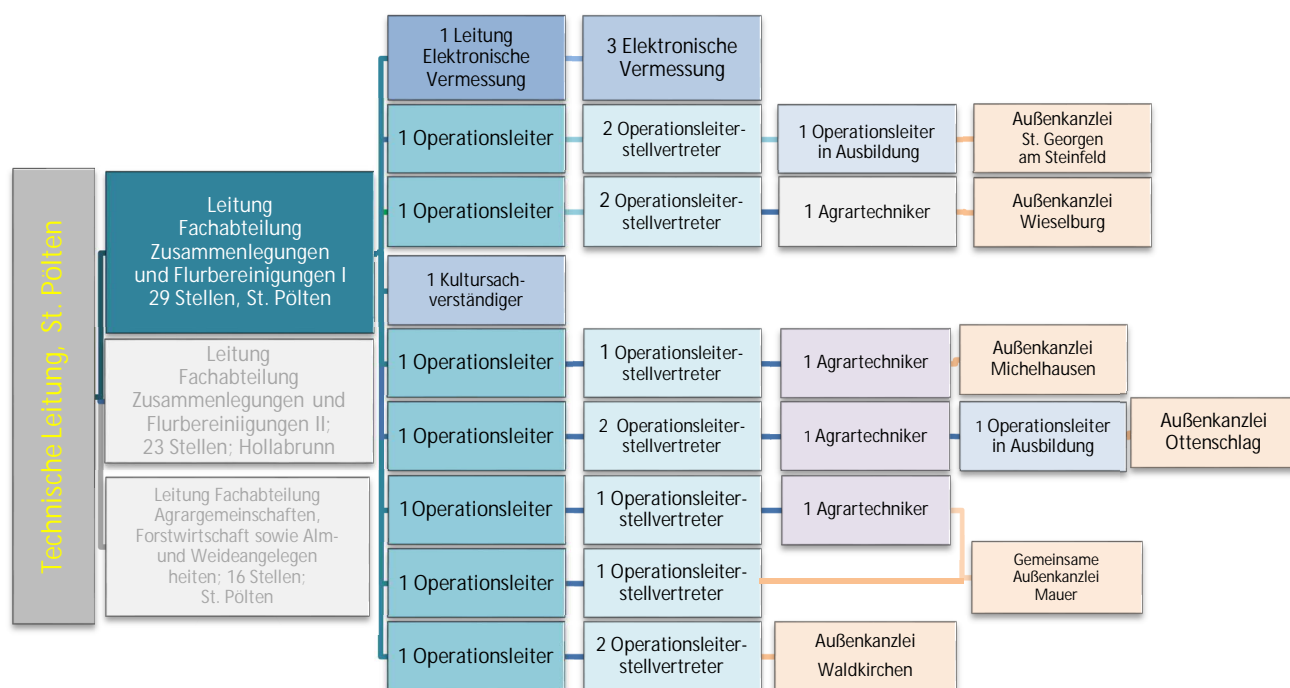
Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Elektronische Vermessung setzte sich aus der Leitung und drei Fachkräften zusammen, welche die erforderlichen Vermessungen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung und den Operationsleitern durchführten bzw. auswerteten.



Beispiel einer Flurbereinigung – © NÖ Agrarbezirksbehörde

Abbildung 3: Fachabteilung Zusammenlegungen und Flurbereinigungen I (Stand 31. Dezember 2017)



Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren

In den Jahren 2012 bis 2017 bearbeiteten die 53 Bediensteten der beiden Fachabteilungen jährlich zwischen 88 und 161 Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren mit durchschnittlich 5.200 Parteien und einer durchschnittlichen Grundstücksfläche von rund 19.000 Hektar.

Tabelle 7: Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren

Anzahl	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Abgeschlossene Flurbereinigungen	30	31	30	20	34	26
abgeschlossene Zusammenlegungen	7	8	5	7	1	7
Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren in Bearbeitung	88	103	161	157	128	145
Fläche in Hektar	12.400	11.500	23.927	23.330	20.631	21.948
Anzahl der involvierten Parteien	3.500	3.500	6.605	6.510	5.732	5.554
Anzahl der Berufungen	75	74	31	23	29	45
Anzahl erfolgreicher Berufungen der Parteien	30	21	5	25	11	12

Die Einleitung und der Abschluss von Zusammenlegungsverfahren erfolgten mit Verordnung und bei den kleineren Flurbereinigungsverfahren mit Bescheid. Die Flurbereinigungsverfahren betrafen Zusammenlegungen im Ausmaß bis 100 Hektar und einen geringeren Personenkreis.

Im Durchschnitt schlossen die Abteilungen jährlich sechs Zusammenlegungsverfahren und 29 Flurbereinigungsverfahren ab. Die Verfahrensdauer im Zeitraum von 2007 bis 2017 betrug bei Zusammenlegungsverfahren durchschnittlich 3,8 Jahre bis zur vorläufigen Übernahme der zugeteilten Flächen durch die Grundeigentümer bzw. 14,7 Jahre bis zum endgültigen Abschluss. Flurbereinigungsverfahren dauerten 2,3 bzw. 4,9 Jahre.

Die Verfahrensdauer hing im Wesentlichen davon ab, ob Berufungen oder Beschwerden gegen den Zusammenlegungsplan erhoben wurden.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich der Bedarf an Grundstückszusammenlegungen mit der Abnahme der zusammenlegungsfähigen und zusammenlegungsbedürftigen Flächen verändert.

Serviceleistungen in Bodenreformverfahren

Im Zuge der Bodenreformverfahren fielen Sachausgaben (Miete und Betrieb der Außendienstkanzleien, Kraftfahrzeuge usw.) an, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von den beteiligten Parteien zu tragen waren. Die Ausgaben wurden von der NÖ Agrarbezirksbehörde vorfinanziert und in der Folge den in Zusammenlegungsgemeinschaften organisierten Verfahrensparteien zweimal jährlich zum Kostenersatz vorgeschrieben.

Die Einnahmen aus den Kostenersätzen waren für die Bedeckung der Sachausgaben zweckgebunden.

Die beim Teilabschnitt 04006 „Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen(ZG)“ verrechneten Sachausgaben und Kostenersätze inklusive der Rücklagengebarung stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Teilabschnitt 04006 Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen(ZG)

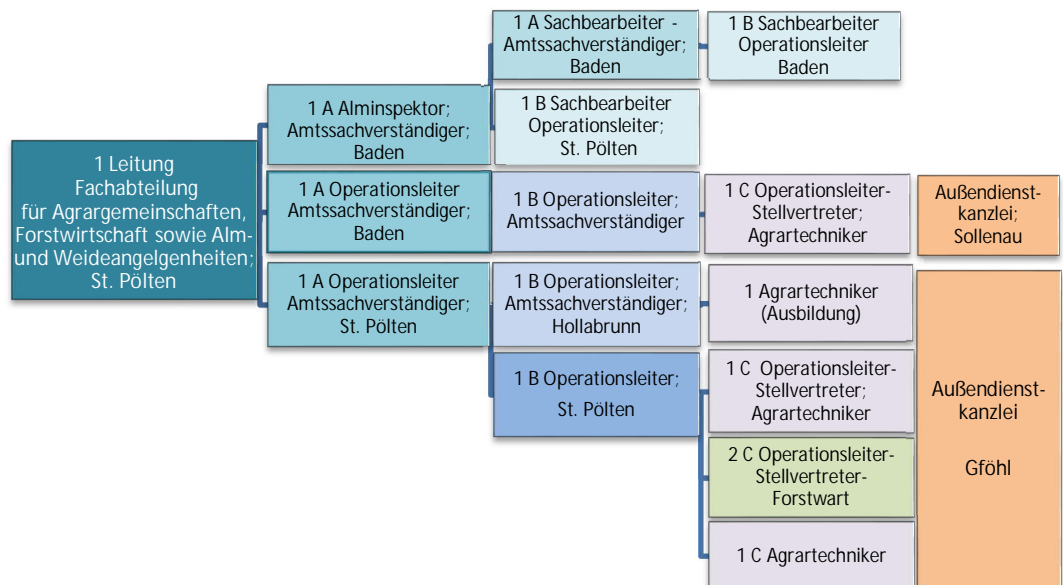
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	116.309,08	161.275,11	122.124,52	121.826,47	111.649,53	157.195,34
Einnahmen	146.209,97	106.723,84	157.805,71	143.389,38	107.416,14	120.875,96
Rücklage (+Zuführung/ Entnahme)	+ 29.900,89	- 54.551,27	+ 35.681,19	+ 21.562,91	- 4.233,39	-36.319,38
Rücklage am Jahresende	72.449,02	17.897,75	53.578,94	75.141,85	70.908,46	34.589,08

Im Zeitraum 2012 bis 2017 betrugen die Einnahmen zwischen 107.000,00 Euro bis 158.000,00 Euro. Überschüsse wurden einer Rücklage zugeführt. Die Kostenersätze waren so festgelegt, dass neben den laufenden Sachausgaben bei Bodenreformverfahren auch die erforderlichen Neuanschaffungen von Kraftfahrzeugen (Operationsgruppenfahrzeuge, Vermessungsfahrzeuge) bedeckt werden konnten. Die Anschaffung von Fahrzeugen in den Jahren 2013 und 2017 wurde aus der Rücklage finanziert. Die Ausgaben und die Einnahmen bei den Serviceleistungen hingen von der Anzahl und vom Stand der Bodenreformverfahren sowie der periodenübergreifenden Verrechnung ab. Einnahmenüberschüsse und Mehrausgaben wurden über die Rücklagen verrechnet. Ende des Rechnungsjahres 2017 bestand eine Rücklage von 34.589,08 Euro.

8.2 Agrargemeinschaften, Forstwirtschaft, Alm- und Weideangelegenheiten

Die Fachabteilung für Agrargemeinschaften, Forstwirtschaft sowie Alm- und Weideangelegenheiten verfügte über 16 Bedienstete. Davon versahen acht ihren Dienst in St. Pölten, sechs Bedienstete in der Außenstelle in Baden und zwei in der Außenstelle in Hollabrunn (Stand 31. Dezember 2017). Die Fachabteilung wies folgende Gliederung auf:

Abbildung 4: Fachabteilung Agrargemeinschaften, Forstwirtschaft sowie Alm- und Weideangelegenheiten (Stand 31. Dezember 2017)



Agrargemeinschaften

Der Fachabteilung oblag die Aufsicht über die 506 Agrargemeinschaften in Niederösterreich, die eine Gesamtfläche von 24.928 Hektar (davon 20.333 Hektar Wald) und 11.782 Mitglieder (Stand vom 29. November 2017) aufwiesen. Die Agrargemeinschaften bildeten eine Körperschaft öffentlichen Rechts, sobald für sie Verwaltungssatzungen erlassen wurden.

Außerdem hatte die Fachabteilung die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der gemeinschaftlichen Grundstücke zu ordnen und Liegenschaften von bestehenden oder zu bildenden Eigentumsgemeinschaften zu agrargemeinschaftlichen Grundstücken zu erklären.

Die Ordnung der Verhältnisse erfolgte entweder durch Teilung der gemeinschaftlichen Grundstücke oder durch Regelung (Regulierung) der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte. Das erfolgte in den forstlichen Agrarverfahren.

Je nach Art des Regelungsgebiets hatte die Fachabteilung Waldwirtschafts- und Nutzungspläne nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu erstellen.

Für 266 Agrargemeinschaften bestanden Waldwirtschaftspläne, für 112 Agrargemeinschaften Nutzungspläne und für 128 Agrargemeinschaften sowohl Waldwirtschafts- als auch Nutzungspläne.

Tabelle 9: Forstliche Agrarverfahren

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Forstliche Agrarverfahren (davon abgeschlossen)	29 (11)	16 (6)	22 (10)	28 (6)	29 (6)	33 (8)
Bearbeitete Flächen in Hektar	1.111	656	521	1.230	824	1.029
davon abgeschlossene Flächen	406	262	344	230	23	442
Wirtschaftsplanrevisionen und Nutzungspläne	31	18	39	25	24	34
Bearbeitete Fläche in Hektar	3.024	2.524	4.628	4.141	2.853	3.428
Forstliche Gutachten	87	123	114	100	108	102
Inspektionen/Aufklärungsversammlungen	0	21	15	13	13	24
Fachveranstaltungen	3	11	14	5	7	16

In den Jahren 2012 bis 2017 standen jährlich durchschnittlich 26 forstliche Agrarverfahren mit einer durchschnittlichen Grundstücksfläche von rund 895 Hektar in Bearbeitung. Pro Jahr schloss die Fachabteilung rund acht Verfahren ab.

Jährlich wurden rund 29 forstliche Wirtschaftsplanrevisionen durchgeführt bzw. Nutzungspläne für eine Fläche von durchschnittlich rund 3.400 Hektar erstellt.

Weiters wurden forstliche Gutachten (zB Anteilsbewertungen) sowie Aufklärungsversammlungen und Fachveranstaltungen für Agrargemeinschaften (Exkursionen) und Vorträge als Unterstützung der Universitäten abgehalten.

Alm- und Weideangelegenheiten

Zu den Alm- und Weideangelegenheiten zählten insbesondere die Erklärung von Grundstücken zu Weiden, die Zustimmung zu Pachtverträgen zwischen Eigentümer und Weideinteressent über die Benützung einer Weide, die Führung des Alm- und Weidebuchs sowie die Erstellung von Weidewirtschaftsplänen. Die Laufzeit der Pachtverträge betrug fünf bis 30 Jahre.

Ganz oder teilweise zur Weide erklärte Grundstücke waren in das Alm- und Weidebuch einzutragen. Wenn an einer Weide Nutzungsrechte für mehrere Weideberechtigte bestanden oder es der Weidebetrieb erforderte, hatte die NÖ Agrarbezirksbehörde Weidewirtschaftspläne aufzustellen. Diese Pläne wa-

ren im zeitlichen Abstand von längstens zehn Jahren von der Agrarbehörde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu erneuern oder aufzuheben.

Zudem führte die Fachabteilung jährlich durchschnittlich 21 Inspektionen und Verhandlungen im Alm- und Weidebereich durch.

Im Einzelnen stellten sich diese Aufgaben wie folgt dar:

Tabelle 10: Alm- und Weideangelegenheiten						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Weidewirtschaftspläne in Bearbeitung (davon abgeschlossen)	9 (5)	8 (4)	9 (2)	5 (2)	8 (2)	14 (9)
Bearbeitete Fläche in Hektar (davon abgeschlossene Fläche)	2.061 (287)	793 (1.507)	981 (97)	645 (260)	908 (58)	1.573 (570)
Inspektionen und Verhandlungen im Alm- und Weidebereich	15	20	18	18	24	32
Fachvorträge	1	4	5	7	3	1

Ende 2017 bestanden insgesamt 384 Almen und Weiden mit einer Fläche von rund 9.000 Hektar. Für 108 Almen und Weiden lagen Weidewirtschaftspläne vor. Zwei Drittel der Almen waren mit dem Globalen Positionssystem GPS (Global Positioning System) erfasst.

In den Jahren 2012 bis 2017 bearbeitete die Fachabteilung jährlich durchschnittlich neun Weidewirtschaftspläne mit einer durchschnittlichen Fläche von rund 1.160 Hektar und schloss pro Jahr vier Weidewirtschaftspläne mit einer durchschnittlichen Fläche von 463 Hektar ab.

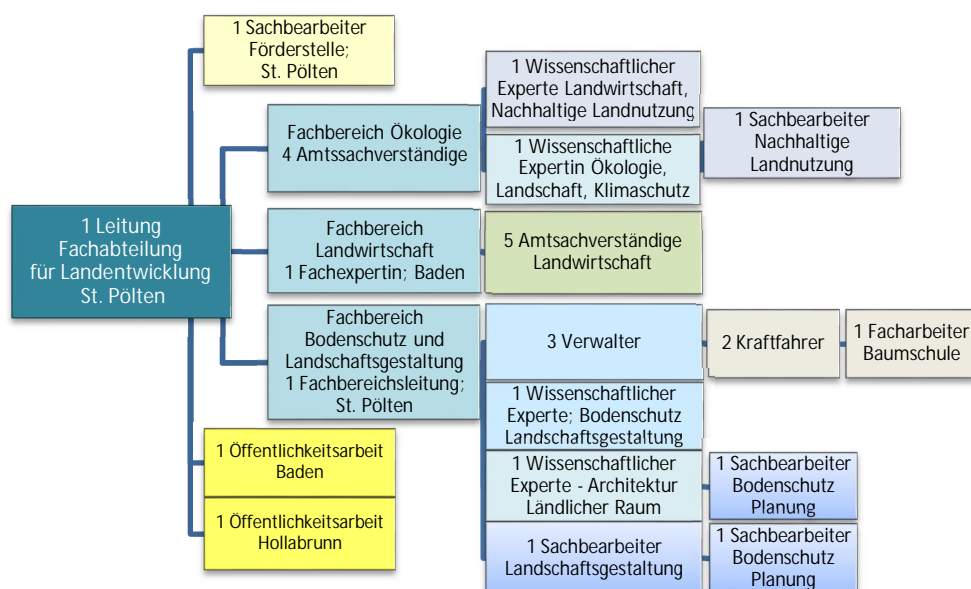
Die Agrarbezirksbehörde plante alle Almen- und Weideflächen bis Ende 2019 elektronisch zu erfassen und entsprechende Weidewirtschaftspläne zu erstellen. Sie hatte das Alm- und Weidebuch gesetzeskonform zu führen und die erforderlichen Weidewirtschaftspläne zu erstellen.

9. Landentwicklung

Die Fachabteilung für Landentwicklung gliederte sich in die drei Fachbereiche Bodenschutz und Landschaftsgestaltung, Landwirtschaft sowie Ökologie. Die Abteilung verfügte zum 31. Dezember 2017 über 29 Bedienstete, davon hatten acht Bedienstete ihren Dienort in St. Pölten, zehn Bedienstete in der Außenstelle in Hollabrunn und fünf Bedienstete in der Außenstelle in Baden.

Je zwei Bedienstete versehen ihren Dienst in den Bodenschutzstationen an den Landwirtschaftlichen Fachschulen Mistelbach, Obersiebenbrunn und Pyhra.

Abbildung 5: Fachabteilung für Landentwicklung (Stand 31. Dezember 2017)



9.1 Fachbereich Bodenschutz und Landschaftsgestaltung

Die Aufgaben des Fachbereichs Bodenschutz und Landschaftsgestaltung umfassen die Errichtung und die Pflege von Bodenschutzanlagen. Das beinhaltet einerseits die Umsetzung von verpflichtenden Maßnahmen und Anlagen in Agrarverfahren und andererseits von freiwilligen Maßnahmen außerhalb von Agrarverfahren für Gemeinden oder private Grundeigentümer.

Dazu zählten insbesondere die streifenförmige Auspflanzung von Windschutzhecken und die Erstellung von Pflegeplänen für ältere Anlagen in Zusammenarbeit mit den Bezirksforstinspektionen. Diese dienen dem Schutz und der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen sowie der Erhöhung der Biodiversität.

Die Aufgaben der Landschaftsgestaltung umfassten Landschaftsplanungen, die Koordination von Naturschutzbelangen in Bodenreformverfahren, die Betreuung von Obstbaumpflanzungen bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie von geförderten Projekten der Landschaftsgestaltung.

Tabelle 11: Bodenschutz und Landschaftsgestaltung						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Neuerichtung von Bodenschutzanlagen						
betroffene Katastralgemeinden	29	35	30	41	38	37
Anzahl der Anlagen	198	189	152	202	194	200
Auspflanzungsfläche in Hektar	30	32	29	36	31	30
Anlagenlänge in Metern	57.000	53.000	47.000	61.000	51.000	50.000
Anzahl der versetzten Pflanzen	76.000	103.000	74.000	82.000	56.000	57.000
Pflege von Bodenschutzanlagen						
betroffene Katastralgemeinden	140	137	127	118	115	124
Anzahl der Anlagen	1.000	1.000	1.000	900	830	860
Pflegeflächen in Hektar	185	180	180	150	135	145
Landschaftsgestaltende Maßnahmen in Agrarverfahren						
betroffene Katastralgemeinden	19	18	18	19	13	13
Anzahl der Anlagen	92	72	72	65	73	40
Bepflanzte Fläche in Hektar	13,6	10	10	8	15	5
Anlagenlänge in Meter	17.000	12.000	12.000	10.000	17.000	7.000
Versetzte Edelholzbäume (Stück)	420	290	304	416	320	190
Versetzte Landschaftsware(Stück)	345	480	107	74	125	10

Tabelle 11: Bodenschutz und Landschaftsgestaltung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Projekte der Landschaftsgestaltung außerhalb von Agrarverfahren						
Anzahl Projekte	35	65	55	33	39	32
Anzahl Hochstammobstbäume	4.500	5.000	5.000	6.000	5.500	4.500
Anzahl Sträucher, Bäume	8.000	15.000	11.000	13.000	20.000	23.800
Anzahl Schnittkurse (Teilnehmer)	9 (135)	7 (105)	8 (120)	16 (320)	20 (345)	19 (342)

Der Gesamtbestand an Bodenschutzanlagen betrug rund 3.000 Hektar (seit 1958). Ab dem Jahr 2012 kamen jährlich bis zu 36 Hektar neu dazu (davor jährlich 50 Hektar).

Im Jahr 2016 wurden in 38 Projekten rund 15.000 Bäume und 41.000 Sträucher ausgepflanzt, im Jahr 2017 waren es 10.000 Bäume und 47.000 Sträucher.

Im Rahmen von landschaftsgestaltenden Maßnahmen in und außerhalb von Agrarverfahren wurden jährlich durchschnittlich 5.400 Edelholz bzw. Hochstammobstbäume sowie rund 15.300 Wildsträucher und Landschaftsbäume versetzt.

Bodenschutzstationen

Auspflanzung und Pflege der Bodenschutzanlagen erfolgten durch die Bediensteten der drei Bodenschutzstationen in Mistelbach, Obersiebenbrunn und Pyhra. Diese waren mit je einem Verwalter, einem Mitarbeiter und während der Vegetationszeit (März bis November) mit zwei bis vier Kollektivvertragsangestellten besetzt. Die Beschäftigung dieser Angestellten kostete durchschnittlich rund 195.000,00 Euro im Jahr.

In Obersiebenbrunn befand sich die Baumschule mit einer Fläche von rund sechs Hektar, die den Pflanzenbedarf aus regionalem Saatgut (durchschnittlich 20.000 Bäume und 80.000 Sträucher pro Jahr) herstellte.

Die Bodenschutzstationen nahmen Neuanlagen und Wiederbegründungen (Generalsanierung bestehender Anlagen) von Bodenschutzanlagen vor. Diese verteilten sich im Jahr 2017 wie folgt:

Tabelle 12: Bodenschutz und Landschaftsgestaltungen 2017

Bodenschutzstationen	Neuanlagen		Wiederbegrünungen		Gesamtfläche	
	Meter	Hektar	Meter	Hektar	Meter	Hektar
Mistelbach	8.804	6,6	7.305	4,5	16.109	11,1
Obersiebenbrunn	6.106	5,3	5.514	3,5	11.620	8,8
Pyhra	9.394	4,8	13.040	5,1	22.434	9,9
Summe der Stationen	24.304	16,7	25.859	13,1	50.163	29,8

Arbeitsprogramm zur Grundlagenforschung

Der Fachbereich Bodenschutz und Landschaftsgestaltung hatte das im Bodenschutzgesetz vorgeschriebene Arbeitsprogramm für die Bodenbeobachtungen zur Grundlagenforschung zu erstellen.

Im Jahr 2013 reichte die Universität für Bodenkultur dazu einen Projektantrag beim NÖ Landschaftsfonds ein, der eine Förderung für ein Konzept zur „Bodendauerbeobachtung in Niederösterreich“ beinhaltete. Die angestrebte Finanzierung über den NÖ Landschaftsfonds kam nicht zustande.

Die Agrarbezirksbehörde erteilte sodann ab dem Jahr 2014 jährlich Aufträge zwischen 4.530,00 Euro und 11.310,00 Euro an die Universität für Bodenkultur (Bodenforschung), um vorhandene Daten zur Metalldeposition auszuwerten und Wiederholungsbeprobungen an Böden der Österreichischen Bodenkartierung durchzuführen. Die Grundlage bildete das im Jahr 2013 eingereichte Konzept. Die Auftragsinhalte wurden mündlich abgestimmt. Im Zeitraum 2014 bis 2017 wurden insgesamt fünf Aufträge mit einer Gesamtsumme von 46.150,00 Euro vergeben.

Einen schriftlichen Vertrag schloss die Agrarbezirksbehörde mit der Universität für Bodenkultur nicht ab. Die Finanzierung erfolgte aus dem Teilabschnitt 71221 Bodenuntersuchung.

Im Jahr 2014 lieferte die Universität für Bodenkultur Auswertungen der Metalldepositionen, in den Jahren 2015 bis 2017 nahm sie Beprobung von 300 Standorten der Bodenkartierung vor und lieferte erste Analysen sowohl der zugehörigen 300 Archivproben als auch der neu entnommenen Bodenproben. Im Jahr 2017 entstand daraus eine Masterarbeit samt Datendokumentation.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung weiterhin sicherzustellen, dass die NÖ Agrarbezirksbehörde das vom Bodenschutzgesetz geforderte Arbeitsprogramm erstellt und umsetzt. Die dafür erforderlichen Dienstleistungen und Forschungsaufträge sind schriftlich einzuholen und zu beauftragen.

Ergebnis 11

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat weiterhin das erforderliche Arbeitsprogramm für den Bodenschutz zu erstellen und umzusetzen. Die dafür erforderlichen Dienstleistungen und Forschungsaufträge sind schriftlich einzuholen und zu beauftragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird jedenfalls nachgekommen; es wurden bereits in letzter Zeit einzelne schriftliche Vereinbarungen im Bereich „Bodenschutz“ abgeschlossen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Agrarbezirksbehörde schloss am 13. Juni 2018 eine Rahmenvereinbarung mit der Universität für Bodenkultur (Department für Wald- und Bodeneigenschaften) ab, die zugleich auch das Arbeitsprogramm beinhaltet.

Referenzbodenproben

Die Agrarbezirksbehörde zahlte dem Verein „Land schafft Wasser“ ab dem Jahr 2014 einen Kostenbeitrag von jährlich 5.000,00 Euro für die Lagerung, Ordnung und Auswertung von Bodenproben.

Der Verein „Land schafft Wasser“ bezweckte die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Hydrologie des Bodens und verwandter Gebiete (Hydrologie, Bodenkunde, Geomorphologie, Hydrogeologie, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft) und die Erforschung Hydrologischer Einzugsgebiete.

Die Zahlungen beruhten auf einem Ansuchen des Vereins vom 27. April 2012 um jährliche Unterstützung von 2.500,00 Euro für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgrund einer mündlichen Vereinbarung zwischen der Leitung des Fachbereichs Bodenschutz und Landschaftsgestaltung und dem Verein.

Seit dem Jahr 2014 erhielt der Verein jährlich 5.000,00 Euro für die „Aufbereitung und Bereitstellung von niederösterreichischen Referenzbodenproben zur weiteren Verwertung“. Auch dazu bestand lediglich eine mündliche Vereinbarung über Höhe und Dauer der finanziellen Zuwendungen.

Auf Empfehlung des Landesrechnungshofs schloss die Agrarbezirksbehörde am 17. Mai 2018 mit dem Verein eine Rahmenvereinbarung.

Die Rahmenvereinbarung sah vor, dass die Agrarbezirksbehörde die vereinbarten Leistungen jährlich mit schriftlichen Aufträgen abrufen.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung, derartige Vereinbarungen grundsätzlich schriftlich festzulegen.

Der Fachbereich brachte sich über Kooperationen, zum Beispiel im Rahmen der ARGE Donauländer, im Netzwerk CASEE (Life Science Universitäten im Donauraum), über die EU Donauraumstrategie inklusive SONDAR (Soil Strategy Network in the Danube Region) bzw. über die EU Alpenraumstrategie und im Europäischen Bodenbündnis ELSA, ein.

9.2 Fachbereich Landwirtschaft

Der Fachbereich erstellte die Grundlagen für Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren (Bewertung, Nachbewertung) sowie landwirtschaftliche Gutachten in Bodenreformverfahren. Dafür standen sechs Bedienstete zur Verfügung.

Tabelle 13: Landwirtschaft						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Bodenbewertungen (Verfahren)	11	11	6	12	11	16
Fläche der Bodenbewertung Hektar	1.435	1.649	1.254	2.014	1.507	1.404
Gutachten in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren	68	50	45	47	50	54
Gutachten in Siedlungs- und Flurbereinigungsverfahren	243	221	229	223	197	160
Gutachten bei Bringungsfragen	8	2	7	11	11	8
Gutachten in Kostenbefreiungsfragen	19	14	7	7	1	1
Gutachten in Entschädigungsfragen	4	6	6	2	3	2
Gutachten für Rodungen	0	0	3	2	2	7

Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurden neben durchschnittlich elf Bodenbewertungsverfahren rund 290 Gutachten in den verschiedensten Verfahren pro Jahr

erstellt. Die Beauftragung der Gutachten erfolgte durch die Fachabteilung für Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten.

Die Mehrheit der Gutachten betraf Eigentumsübertragungen im Rahmen des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes (Gutachten in Siedlungs- und Flurbereinigungsverfahren).

9.3 Fachbereich Ökologie

Der Fachbereich Ökologie führte Landschaftsplanungen durch, koordinierte die Naturschutzbelange in Bodenreformverfahren und nahm fachliche Beurteilungen für Förderungen des Projekttyps „Nachhaltige Landnutzung“ aus dem NÖ Landschaftsfonds vor.

Tabelle 14: Fachbereich Ökologie in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einleitungsgutachten	5	33	22	19	22	26
Landschaftsplanung in laufenden Agrarverfahren						
Anzahl der Verfahren	31	24	32	28	25	30
Flächen in Hektar	10.135	7.199	9.345	6.380	6.664	5.467

Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurden jährlich rund 21 Einleitungsgutachten erstellt sowie Landschaftsplanungen in durchschnittlich 28 Agrarverfahren pro Jahr durchgeführt. Die Flächensumme aller Verfahren betrug durchschnittlich rund 7.500 Hektar.

9.4 Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Abteilung Landentwicklung LF6 übernahm die Agrarbezirksbehörde die Öffentlichkeitsarbeit in die Fachabteilung Landentwicklung. Nach der Übernahme wurde die Initiative „So schmeckt NÖ“ weitgehend zur Energie- und Umweltagentur NÖ (ENU) verlagert und die Öffentlichkeitsarbeit neu aufgestellt.

Die Öffentlichkeitsarbeit beschränkte sich auf die Organisation und die Teilnahme an Veranstaltungen (wie Tagung der Leiter aller Agrarbehörden, Konferenz des Arbeitskreises Nachhaltigkeit der ARGE Donauländer in Kooperation mit der Universität für Bodenkultur oder Almwandertag), die Herstellung von Druckwerken (Broschüre „NÖ ABB – Unsere Dienstleistungen für den ländlichen Raum“, Folder „Förderung Landschaftsgestaltung“ oder „Almen und Wei-

den in NÖ“) und den Internetauftritt auf der Website des Landes NÖ. Die Neugestaltung der Landes-Website sollte bis Herbst 2018 abgeschlossen sein.

Die vom NÖ Landschaftsfonds finanzierten Folder für die Projekttypen „Landschaftsgestaltung“ und „Umweltschonende Wirtschaftsweisen“ bzw. „Nachhaltige Landnutzung“ wurden an Antragsteller (Gemeinden, Privatpersonen, Vereine usw.) übermittelt und auf Anfrage anderen Interessenten (Organisationen, Schulen, Verbänden usw.) zugesandt.

Die Druckwerke erhielten ein auf die Agrarbezirksbehörde abgestimmtes Erscheinungsbild und wurden von der Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds beauftragt, aufgrund von Anboten, welche die Fachabteilung Landentwicklung einholte. Um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können, beschränkte sich die Anzahl auf den Bedarf von einem bis maximal zwei Jahren.

Der Landesrechnungshof empfahl, den Bereich Öffentlichkeitsarbeit in das zu erstellende Organisations- und Personalkonzept einzubeziehen, um eine zweckmäßige Durchführung sicherzustellen.

9.5 Förderungen im Rahmen der Fachabteilung Landentwicklung

Die Fachabteilung Landentwicklung war mit verschiedenen Förderungen für Bodenschutzanlagen, für ökologische Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren und zur Flurentwicklung sowie mit Förderungen aus dem NÖ Klimafonds und dem NÖ Landschaftsfonds befasst.

Aktenführung

Zu diesen Förderungen lagen elektronische Akten vor, die jedoch nicht mit den diesbezüglichen Verfahrensakten verknüpft waren. Die Zuordnung der Förderungen zu den einzelnen Verfahren verursachte daher einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Der Landesrechnungshof regte gegenüber der Agrarbezirksbehörde an, die elektronischen Akten der Agrarverfahren mit den Förderungsakten zu verknüpfen.

Ergebnis 12

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat Förderungen bei den jeweiligen Verfahren zu erfassen oder zumindest die Verfahrensakte mit den Förderakten zu verknüpfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Förderungen aus dem NÖ Klimafonds

Der NÖ Agrarbezirksbehörde standen Mittel aus dem NÖ Klimafonds für Projekte zur Erreichung der NÖ Klimaschutzziele zur Verfügung. Durch die von NÖ Agrarbezirksbehörde abgewickelten Maßnahmen wurden Schwerpunkte laut NÖ Klimaprogramm, wie beispielsweise Gesunden Boden fördern, Landwirtschaft klima- und umweltgerecht betreiben und Erhaltung und Verbesserung klimarelevanter Ökosystemdienstleistungen, angesprochen.

In den Jahren 2012 bis 2017 wurden dafür insgesamt 396.512,98 Euro verwendet. Seit dem Jahr 2015 beschränkten sich die Ausgaben auf die Ausrichtung der ARGE Donauländertagung in Höhe von rund 17.500,00 Euro pro Jahr.

Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds

Die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds dienen dazu, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft zu unterstützen. Diese Förderungen beruhen auf den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds, die sich in einen Allgemeinen Teil und in einen Teil mit Bestimmungen für die Projekttypen gliederten.

Die Agrarbezirksbehörde gab dazu ergänzende „Allgemeine Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen“ und „Leitlinien für Projekte Landschaftspflege und Artenschutz“ heraus, die als Merkblätter zur Vorbeurteilung der Förderungswürdigkeit dienen. Der sachliche Bezug zur Richtlinie und die zeitliche Geltung gingen aus diesen Leitlinien nicht hervor.

Die Agrarbezirksbehörde sagte zu, die Leitlinien in „Merkblatt Landschaftsgestaltende Maßnahmen“ umzubenennen und die Geltungsdauer zu vermerken.

Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung

Der Fachabteilung Landentwicklung oblag die fachliche Beurteilung der Förderungen der Projekttypen „Landschaftsgestaltung“ und „nachhaltige Landnutzung“ aus dem NÖ Landschaftsfonds.

Die Förderungsanträge waren bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 unter Verwendung der aufgelegten Formulare einzureichen. Diese Abteilung nahm als Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds die Bearbeitung, die Erledigung und die Evaluierung der Förderungsanträge vor.

Auf diese beiden Projekttypen entfielen im Zeitraum zwischen 2012 und 2017 durchschnittlich 17,2 Prozent der Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds. Das waren rund 467.000,00 Euro pro Jahr.

Tabelle 15: „NÖ Landschaftsfonds(ZG)“ in den Jahren 2012 bis 2017 Beträge in Euro						
Rechnungsabschluss	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Summe Einnahmen	3.327.924	3.351.326	3.983.149	4.341.615	3.825.616	3.929.984
Summe der Förderungen	2.455.068	2.592.608	2.280.545	2.937.628	2.041.976	3.644.340
Zuführungen/Entnahmen Rücklage	168.119	554.198	1.645.490	1.388.680	1.782.638	-160.348
Stand der Rücklage	1.387.472	1.941.670	3.587.160	4.975.840	6.758.478	6.598.130
Landschaftsgestaltung	136.150	145.921	66.036	164.635	94.000	396.712
Nachhaltige Landnutzung	141.100	312.300	317.790	683.974	169.168	175.460
Summe	277.250	458.221	383.826	848.609	263.168	572.172
Anteil in Prozent	11,3	17,7	16,8	28,9	12,9	15,7

Der NÖ Landschaftsfonds schöpfte seine Mittel im Zeitraum von 2012 bis 2017 nur im Jahr 2017 aus und verfügte über Rücklagen in Höhe von 6,60 Millionen Euro, bei Ausgaben von 3,64 Millionen Euro. Die Inanspruchnahme der Fondsmittel wies starke Schwankungen auf.

Projekte der Landschaftsgestaltung

Die Projekte der Landschaftsgestaltung umfassten überwiegend die Planung und die Umsetzung neu anzulegender Landschaftselemente. Dazu zählten Hecken, Obstbäume, Krautstreifen, Bepflanzungen an Gewässern, Straßen und Waldrändern. Nicht umfasst waren die Neuanlage und die Umgestaltung von Waldflächen oder Gewässern. Die Förderung erfolgte als Zuschuss von bis zu 70 Prozent zu den anrechenbaren Investitions-, Sach- oder Personalkosten. Die Höhe hing von den Inhalten und der Qualität des Projekts ab.

In den Jahren 2012 bis 2017 wurden jährlich rund 167.000,00 Euro für Projekte der Landschaftsgestaltung ausgegeben.

Projekte zur nachhaltigen Landnutzung

Die Projekte zur nachhaltigen Landnutzung umfassten überwiegend die Planung und die Umsetzung von nachhaltigen und umweltschonenden Wirtschaftsweisen der Landwirtschaft und regionaler Wirtschaftskreisläufe mit landwirtschaftlicher Beteiligung. Weiters zählten auch Alm- und Weideprojekte dazu.

Die Projekte der umweltschonenden Wirtschaftsweisen befassten sich mit der Fruchtfolge und Bodenbedeckung, Düngerart, Intensität und Form der Ausbringung von Düngung, Schlaggröße, Schnitthäufigkeit, Beweidung und Pflanzenszusammensetzung bei der Bewirtschaftung von Grünland.

Die Förderung erfolgte als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Sach- und Personalkosten und bis zu 50 Prozent zu den anrechenbaren Investitionskosten. Die Obergrenzen für jährliche Prämien betragen 600,00 Euro für einjährige Kulturen, 900,00 Euro für mehrjährige Sonderkulturen und 450,00 Euro für sonstige Flächennutzungen.

In den Jahren 2012 bis 2017 entfielen jährlich rund 300.000,00 Euro auf Projekte zur nachhaltigen Landnutzung.

Die Alm- und Weideprojekte dienten der Sicherung und der Wiederherstellung von Weideflächen nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten, der Erhaltung und der Entwicklung von Grünland-dominierten Kulturlandschaften und der Anregung von gemeinschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Land- und Forstwirtschaft bzw. zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Handel, Tourismus, Gastronomie, Kultur andererseits zur Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen auf Basis von Produkten aus der Alm- und Weidewirtschaft.

Die Obergrenzen für diese Förderung betragen 3.075,00 Euro pro Hektar für Rodungen und 1.575,00 Euro pro Hektar für Schwendungsflächen. Die Obergrenzen war zwar im Folder „Almen und Weiden in Niederösterreich“, jedoch nicht in den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds angeführt.

Der Landesrechnungshof empfahl, einheitlich sämtliche Förderungsobergrenzen in die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds aufzunehmen.

Ökologische Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren

Im Rahmen von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren wurden im Durchschnitt zwei bis drei Prozent der Grundstücksflächen für gemeinsame Anlagen verwendet. Die Gestaltung der Grundflächen für diese gemeinsamen Anlagen (Bepflanzungen, Begrünungen usw.), Abschlagszahlungen für den Nut-

zungsverzicht sowie die Bereitstellung von Grundflächen für gemeinsame Anlagen wurden gefördert.

Die Förderung beruhte auf der Richtlinie ökologischer Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2009, die mit 1. August 2009 in Kraft trat.

Auf der Website des Landes NÖ standen Informationen (Förderungsgegenstand, Förderungsausmaß, Förderungsabwicklung, ...) sowie der Förderungsantrag und ein Formular für die erforderliche Verpflichtungserklärung zur Verfügung. Die Förderungsrichtlinie war jedoch nicht vollinhaltlich veröffentlicht, obwohl diese Bestimmungen zur Antragstellung, Erhaltungspflichten sowie den Kontrollmaßnahmen enthielt.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Agrarbezirksbehörde die Richtlinien für Förderungen vollständig und aktuell auf der Website veröffentlicht. **Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.**

Zielsetzung

Ziel war eine ausreichende Ausstattung der Landschaft mit naturnahen Strukturen, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft sowie der Erosionsschutz standen dabei im Mittelpunkt. Die Förderung unterstützte die Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsgemeinschaften bei der Umsetzung von gemeinsamen Maßnahmen bzw. Anlagen.

Aufgabenstellung

Die Dienstanweisung „Abwicklung der Förderung ökologischer Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren“ des Amtsvorstands der Agrarbezirksbehörde regelte Aufgaben, Verantwortungen und Ablauf vom Einlangen der Förderungsanträge bis zur Kontrolle der geförderten Projekte.

Die im Rahmen der Förderungsabwicklung durchzuführenden Kontrollen (Rechnungskontrolle, Projektdurchführung, Vorortkontrollen) waren in der Dienstanweisung und in einem internen Handbuch der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Vorort-Kontrolle geregelt.

Die inhaltliche Prüfung des Förderungsantrags oblag einem Sachverständigen des Fachbereichs Ökologie der Fachabteilung Landentwicklung. Die Förderungshöhe und den Zeitpunkt der Auszahlung bzw. der Teilzahlungen legten der Leiter der Fachabteilung Landentwicklung und der ökologische Sachverständige (als Fördergremium) fest.

Die Anweisung der Teilbeträge an die Förderungswerber erfolgte durch die Abteilung Agrarrecht LF1 aus dem Teilabschnitt 71293 Agrarische Operationen,

landschaftsgestaltende Maßnahmen. Auf diesem fielen in den Jahren 2012 bis 2017 folgende Beträge an:

Tabelle 16: Förderungen „Ökologische Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren“						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Betrag	54.374	48.779	45.710	42.280	42.000	36.448

Der Teilabschnitt trug noch die Bezeichnung der mit 31. Juli 2009 ausgelaufenen Förderungsmaßnahme (seither „Förderung ökologischer Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren“).

Der Landesrechnungshof regte an, die Bezeichnung des Teilabschnitts anzupassen.

Förderung von Bodenschutzanlagen

Die Förderung von Bodenschutzanlagen umfasste die Planung, die Errichtung und die Pflege der diesbezüglichen Anlagen und beruhte auf der Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich vom 23. Februar 2016 und davor vom 9. April 2002. Die Förderung bestand aus der Bereitstellung des erforderlichen Personals und des Materials.

Zielsetzung

Die Förderung zielte darauf ab, landwirtschaftliche Grundstücke vor Winderosion, Wassererosion oder anderen Gefährdungen durch Anlagen zu schützen, um einen Nutzen für landwirtschaftliche Flächen zu bewirken.

Solche Anlagen bestanden zum Beispiel aus Flächenbepflanzungen, Einfriedungen von Brunnenschutzgebieten, Abschirmung von landwirtschaftlichen Sonder- und Spezialkulturen (Obst, Wein, Feldgemüse) und von landwirtschaftlichen Betriebsobjekten (wie Aussiedlerhöfe, Stallungen).

Aufgabenstellung

Die Aufgabe der Agrarbezirksbehörde bestand darin, das erforderliche Personal und Material (Maschinen, Treibstoff) für Planung, Errichtung und Pflege zur Verfügung zu stellen.

Die Förderungswerber hatten einen einmaligen Kostenersatz zu den Errichtungs- und Pflegekosten pro Hektar Grundfläche zu leisten. Der Beitrag betrug ab 1. März 2016 wertgesichert 2.400,00 Euro pro Hektar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und verringerte sich bei Übernahme bestimmter Arbeiten (zB tiefe Bodenvorbereitung, Bereitstellung und Anbringung von dem Pflanzenmaterial entsprechendem Stütz- und Wildschutzmaterial) um bis zu 800,00 Euro pro Hektar.

Im Zeitraum 2012 bis 2017 fielen Kostenbeiträge von 156.080,00 Euro an. Die Verrechnung erfolgte im Teilabschnitt 71220 Bodenschutz, der im Zeitraum 2012 bis 2017 folgende Einnahmen und Ausgaben aufwies.

Tabelle 17: Ausgaben und Einnahmen im Teilabschnitt 71220 Bodenschutz in den Jahren 2012 bis 2017 in Euro

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	340.666	324.545	328.457	316.795	301.435	336.870
Einnahmen	27.364	21.948	26.364	28.943	11.081	40.380

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Richtlinien offen ließen, wer Förderungswerber sein konnte und in welcher Form die Antragstellung erfolgen sollte. Die Informationen auf der Website des Landes NÖ bezogen sich auf die Richtlinie aus dem Jahr 2002, die mit 1. März 2016 außer Kraft getreten war. Er regte an, die Förderungsrichtlinie für Bodenschutzanlagen zu ergänzen.

Ergebnis 13

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat die Förderungsrichtlinie für Bodenschutzanlagen zu ergänzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insoweit nachgekommen, als nach Abklärung mit dem zuständigen vorgesetzten Organ die Förderrichtlinie entsprechend ergänzt wird.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung

Die Förderung „Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung“ beruhte auf dem Österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (Maßnahmencode 4.4.3.) Sie hatte die Förderung zur „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M323)“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 abgelöst. Die Umsetzung von Projektmaßnahmen aus den Österreichischen Programmen für Ländliche Entwicklung regelten Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die Abwicklung und die Kontrollen legten die Agrarmarkt Austria und der Landeshauptmann von Niederösterreich in der „Vereinbarung zur Umsetzung von Vorhabensarten des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ vom 15. September 2015 fest.

Die Einreich-, Abwicklungs- und Bewilligungsstelle für die Förderungen in der Programmperiode 2014 – 2020 war die Fachabteilung für Landentwicklung.

Die interne Abwicklung der Förderung und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde regelten eine Dienstanweisung und ein Handbuch für die Vorort-Kontrolle.

Zielsetzung

In Niederösterreich unterstützte diese Förderung ausschließlich den Erwerb von Grund und Boden für die Errichtung gemeinsamer Anlagen (Hecken, Baumreihen, Feuchtflächen). Die Ausgestaltung der gemeinsamen Anlagen wurde im Bodenreformverfahren gefördert (Landesförderung ökologischer Maßnahmen und Anlagen).

Die Förderung bestand aus einem Investitionszuschuss von 90 Prozent der anrechenbaren Kosten. Über die Förderungswürdigkeit und den Zeitpunkt der Teilzahlungen entschieden der Fachabteilungsleiter und der ökologische Sachverständige. Die Daten der Förderungsanträge bis zur Bewilligung waren direkt in die Zahlstellendatenbank der Agrarmarkt Austria (AMA) einzugeben.

Die Förderungsbeträge überwies die Agrarmarkt Austria nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 an den Förderungswerber. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Landes NÖ, des Bundes und der Europäischen Union (EU).

Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurden jährlich Förderungen von durchschnittlich 85.000,00 Euro für elf bis 23 Projekte ausbezahlt. Der NÖ Anteil an der Kofinanzierung wurde beim Teilabschnitt 74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung verrechnet.

Tabelle 18: Kofinanzierung ökologischer Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
EU – Mittel	69.685	160.892	57.269	112.493	143.631	70.917
Bundesmittel	0	0	0	0	88.167	43.531
Landesmittel	73.434	169.549	60.350	118.546	58.778	29.021
Gesamt	143.119	330.441	117.619	231.039	290.576	143.469

In den Jahren 2012 bis 2015 fielen die Förderungsbeträge in das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013.

Die Kofinanzierung erfolgte damals nur aus Mitteln des Landes NÖ und der Europäischen Union. Ab dem Jahr 2016 fielen die Förderungen in das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020, das neben dem Land NÖ und der Europäischen Union auch der Bund mitfinanzierte. Dadurch ging der Anteil des Landes NÖ zurück.

10. Flurplanungen

Die beiden Fachabteilungen Zusammenlegungs- und Flurbereinigung I und II, vereinzelt auch die Fachabteilung für Agrargemeinschaften, Forstwirtschaft sowie Alm- und Weideangelegenheiten sowie die Fachabteilung Landentwicklung führten Flurplanungen durch. Damit waren 18 Bedienstete befasst.

Die Flurplanungen der Agrarbezirksbehörde beruhten auf der Förderrichtlinie für Flurplanungen vom 10. Mai 1983 und auf der Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 14. Februar 2017. Letztere enthielt überholte Bestimmungen aus der Vorläuferversion und verwies auf ein Musterabkommen, das jedoch auf der Website nicht abrufbar war.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Agrarbezirksbehörde daher, die unzutreffenden Bestimmungen zu bereinigen und das Musterabkommen auf die Website zu stellen.

Zielsetzung

Ziel der Flurplanungen war, vorhandene Mängel im ländlichen Raum zu erheben und dazu Vorschläge zur Mängelbehebung auszuarbeiten. Sie konnten von Gemeinden sowie Eigentümern und Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einem formlosen Schreiben beantragt werden.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung der Fachabteilungen bestand darin, Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur und in den ländlichen Räumen aufzuzeigen sowie Handlungskonzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vorzuschlagen.

Flurplanungen konnten sich auf die Land- und Forstwirtschaft (Bodenreform), den Wegebau, den Bodenschutz, den Wasserbau, die Landschaftsgestaltung, die Naherholung, den Naturschutz, das Landschaftsbild sowie den Klimaschutz beziehen. Themenfelder, Inhalte, Umfang und sonstige Vorgaben vereinbarte die Agrarbezirksbehörde mit dem Förderungswerber in einem Flurplanungsübereinkommen.

Die Agrarbezirksbehörde nahm die Pauschalierung und die Vorfinanzierung der nach Planungsgebiet abgestuften Sachkostenbeiträge zum Beispiel für Luftbilder, Folien oder Pläne vor.

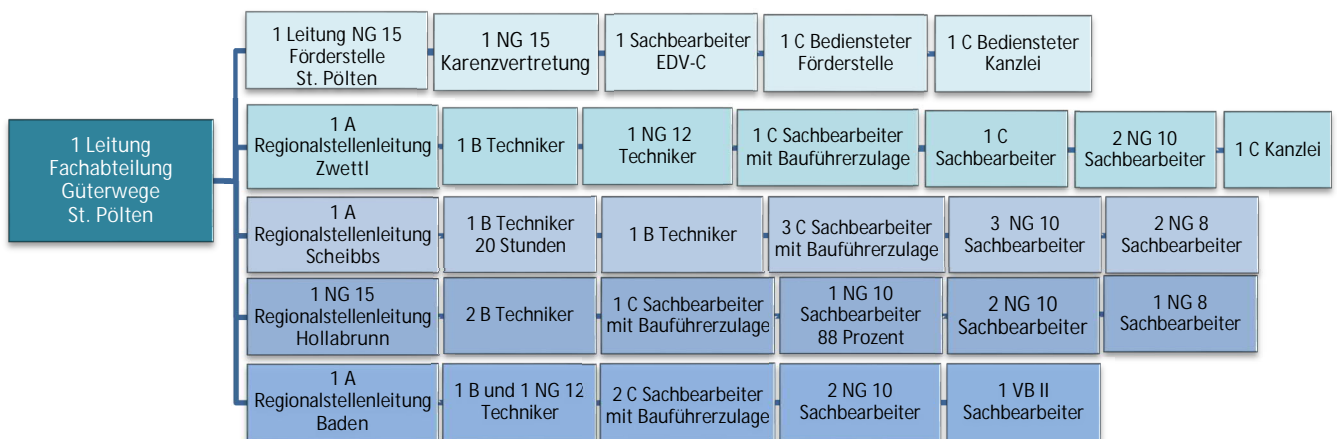
Zum 1. Jänner 2018 lagen zwei Flurplanungsübereinkommen nach der neuen Richtlinie vor.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die Fachabteilungen bei den Flurplanungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Berater der Förderungswerber tätig waren und Maßnahmen vorschlagen konnten, die in den hoheitlichen Vollzugsbereich der Agrarbezirksbehörde bzw. der Fachabteilungen fielen.

11. Güterwege

Der Fachabteilung standen mit Stand 31. Dezember 2017 41 Bedienstete zur Verfügung. Davon hatten sechs Bedienstete ihren Dienstort in St. Pölten, acht in der Außenstelle in Baden, acht Bedienstete in der Außenstelle in Hollabrunn, elf Bedienstete in der Außenstelle in Scheibbs sowie acht Bedienstete in Zwettl.

Abbildung 6: Fachabteilung Güterwege (Stand 31. Dezember 2017)



11.1 Aufgabenstellung

Die Aufgaben der Fachabteilung Güterwege umfassten die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Güterwege), die Neuerrichtung, den Umbau und die Instandsetzung der ländlichen Infrastruktur, weiters die Bewertung und die Abrechnung von Katastrophenschäden an Gemeinde- und Privatstraßen sowie von Rutschungen auf landwirtschaftlichen Flächen und Anlagen nach Unwettern. Zudem oblagen der Fachabteilung die Kontrolle und die Erhebung der Befahrbarkeit der NÖ Hauptadtrouten jeweils vor Beginn der Radsaison.

11.2 Erhaltung des ländlichen Wegenetzes

Als ländliches Wegenetz galten alle Straßen außer Bundesautobahnen, Bundes-schnellstraßen, Landesstraßen, Forststraßen, Mautstraßen und Straßen im Ortsgebiet. Es umfasste mit Stand 31. Dezember 2017 rund 24.000 Kilometer Güterwege.

Die Fachabteilung Güterwege unterstützte die betroffenen Gemeinden bei der Auswahl der zu sanierenden Wege und übernahm bautechnische Angelegenheiten (Ausschreibungen, Bauaufsicht und Abrechnungen). Zudem wickelte die Fachabteilung in ihren vier Regionalstellen die Förderungen des Landes NÖ zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes ab. Die finanzielle Koordination oblag der Förderstelle in der Zentrale der Fachabteilung.

Förderung zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes

Die Förderung beruhte auf der Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 29. September 2015, welche die Richtlinie vom 1. Mai 2002 abgelöst hatte. Die Richtlinien regelten die Voraussetzungen, die mögliche Förderungshöhe und deren finanziellen Bedeckung, den Umfang der förderfähigen Erhaltungsmaßnahmen und die Förderungsabwicklung.

Eine Förderung konnte nur der verpflichtete Wegeerhalter beantragen. Daher wurden fast ausschließlich NÖ Gemeinden, in Einzelfällen auch Güterwegegemeinschaften, Personenvereinigungen und Einzelbetriebe gefördert.

Die Förderung bestand in einem Zuschuss zu den abgerechneten Gesamtbaukosten des Erhaltungsprojekts und betrug für Gemeinden grundsätzlich 20 Prozent. Die Höhe der Förderung konnte unter bestimmten Voraussetzungen (Länge des Wegenetzes, Finanzkraft und Lage der Gemeinde, Bestand von Windkraftanlagen) bis auf maximal 60 Prozent angehoben werden.

Die Bedeckung erfolgte je zur Hälfte aus dem Teilabschnitt 71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung, und aus 94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden(ZG).

Für private Antragsteller galt eine einheitliche Förderungshöhe von 60 Prozent der anrechenbaren Erhaltungskosten. Die Bedeckung erfolgte zur Gänze aus dem Teilabschnitt 71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung.

Erhaltungsprogramm (Jahresarbeitsprogramm)

Die Fachabteilung für Güterwege erstellte im Herbst ein Erhaltungsprogramm (Jahresarbeitsprogramm) für das Folgejahr.

Grundlage bildeten die im Voranschlag bereitgestellten Mittel sowie die bis zum 30. September eingebrachten Förderungsanträge. Die Aufnahme in das Jahresarbeitsprogramm erfolgte nach Dringlichkeit der Erhaltungsmaßnahme.

In den Rechnungsjahren 2012 bis 2017 stellten sich die Gesamtbaukosten der geförderten Erhaltungsprojekte und die im Teilabschnitt 71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung verrechneten Förderungen wie folgt dar:

Tabelle 19: Förderung Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtkosten	14.311.525	11.950.495	12.097.342	17.720.437	10.586.052	10.474.879
Förderungen	1.875.000	2.374.236	2.874.395	4.223.704	3.478.316	2.465.316

In den Rechnungsjahren 2012 bis 2017 waren im Teilabschnitt 71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung jährlich 2,50 Millionen Euro für Förderungsmaßnahmen veranschlagt. Die Gesamtbaukosten gingen – mit Ausnahme eines Spitzenwerts im Jahr 2015 – zurück.

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 wurde dieser Voranschlagsbetrag um bis zu 69 Prozent überschritten, weil zusätzliche Erhaltungsprojekte berücksichtigt und gefördert wurden.

Die Bedeckung der Überschreitungen erfolgte mit Beschlüssen der NÖ Landesregierung durch Umwidmung von Beträgen der Teilabschnitte 74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung und 74912 Nationale und sonstige Maßnahmen sowie durch Minderausgaben beim Teilabschnitt 74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.

Förderung für „Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur“

Die Neuerrichtung, der Umbau und die Instandsetzung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur konnten im Rahmen der Österreichischen Programme für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020 und 2007 – 2013 gefördert werden.

Die Förderungen beruhten auf der jeweiligen Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung.

Dazu schlossen die Agrarmarkt Austria und der Landeshauptmann von Niederösterreich am 15. September 2015 die „Vereinbarung zur Umsetzung von Vorhabensarten des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“.

Eine Dienstanweisung „Geschäftsabläufe der Fachabteilung Güterwege“ legte die auszuführenden Aufgaben, Prozesse und Kontrollen fest.

Die Fachabteilung für Güterwege war die Einreich-, Abwicklungs- und Bewilligungsstelle der Förderungen in der Programmperiode 2014 – 2020.

Zielsetzung

Ziel der Förderungen war, die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch einen landschaftsschonenden Wegebau für Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturflächen zu verbessern bzw. ausgehend vom höherrangigen Straßennetz Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen zu erschließen sowie die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung sicherzustellen.

Die Neuerrichtung, der Umbau und die Instandsetzung mussten der äußeren Erschließung von landwirtschaftlichen Gehöften, außerlandwirtschaftlichen Betrieben, Wohnsitzen sowie von (daran anschließenden) land- und forstwirtschaftlichen Flächen dienen.

Die Förderungsanträge wurden vier Mal jährlich einem Auswahlverfahren nach festen und veröffentlichten Kriterien unterzogen. Die Auswahl nahm das Fördergremium der Fachabteilung Güterwege (Abteilungsleitung, Regionalstellenleitung, Infrastrukturbeauftragter) vor. Die ausgewählten Anträge wurden in die Umsetzungsphase übernommen.

Die Höhe der Förderung betrug für die Neuerrichtung und den Umbau von Wegen je nach Lage zwischen 50 und 65 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Der Förderungssatz für Instandsetzungen von Wegen betrug 50 Prozent.

Die Förderungen wurden von Land NÖ, Bund und der Europäischen Union kofinanziert, wobei die Agrarmarkt Austria die Auszahlung an die Förderungsnehmer vornahm. Der Anteil des Landes NÖ betrug 20,23 Prozent für die Periode 2014 – 2020 bzw. 20,52 Prozent für die Periode 2007 – 2013 der Gesamtförderung und wurde von der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 an die Agrarmarkt Austria überwiesen. Die Verrechnung erfolgte beim Teilabschnitt 74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.

In den Rechnungsjahren 2012 bis 2017 stellte sich die Kofinanzierung der „Förderung für Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur“ durch das Land NÖ, die Europäische Union und den Bund wie folgt dar.

Tabelle 20: Kofinanzierung für „Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur“						
Mittel	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Land NÖ	434.662	126.632	773.240	956.748	801.995	1.123.975
Bund	652.205	190.010	1.160.238	1.435.588	1.202.993	1.685.963
EU	1.031.368	300.473	1.834.751	2.270.178	1.959.789	2.746.594
Summe	2.118.235	617.115	3.768.229	4.662.514	3.964.777	5.556.532

Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurden jährlich Förderungen von durchschnittlich 3,45 Millionen Euro für Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur geleistet, womit pro Jahr durchschnittlich 50 Projekte gefördert wurden. Der vom Land NÖ bereitgestellte Fördermittelanteil betrug insgesamt rund 4,22 Millionen Euro bzw. 0,70 Millionen Euro jährlich.

Zusätzlich wickelte die Fachabteilung Güterwege in den Jahren 2014 bis 2016 Förderungen für Neu- und Umbauprojekte der ländlichen Verkehrsinfrastruktur von 1,58 Millionen Euro aus Mitteln des „NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds“ ab. Auch für diese Förderungen galt die „Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung“.

11.3 Erhebung von Katastrophenschäden

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 konnten Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen einer Gemeinde oder einer physischen und juristischen Person aus dem Katastrophenfonds des Bundes gewährt werden. Zu den Katastrophenschäden zählten außergewöhnliche Schäden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel.

Die Richtlinien der NÖ Landesregierung für die „Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden“ sowie für die „Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von Privatpersonen“ regelten die Grundsätze zur Schadensermittlung, zur Gewährung und Auszahlung der Beihilfen, die Kostennachweise sowie die Kontrollen.

Die Sachverständigen der Fachabteilung Güterwege hatten die Aufgabe, die gemeldeten Schäden zu erheben, zu begutachten und darüber ein Schadenerhebungsprotokoll („Gutachten“) zu erstellen.

Dazu zählten Schäden an Gemeindewegen, Gemeindestraßen, Verkehrs- und Nebenflächen sowie an Straßenböschungen und Hängen (Erdbebensschäden) sowie im Privatvermögen, Schäden an Agrar- und Alpaufschließungen, sonstigen Privatstraßen samt deren Brücken und Sanierungen von Erdbebensschäden.

Zudem oblag den Sachbearbeitern der Fachabteilung Güterwege die Kontrolle der Schadensbehebung und der vorzulegenden Kostennachweise.

Im Zeitraum 2012 bis 2017 stellten sich Gutachten für Katastrophenschäden im Privatvermögen bzw. im Gemeindevermögen und die dabei ermittelten Gesamtschadenssummen (Schätzwerte) wie folgt dar:

Tabelle 21: Katastrophenschäden in Privat- und Gemeindevermögen, Schadenssummen und Anzahl der Gutachten

Jahr	Schäden im Privatvermögen		Schäden im Gemeindevermögen	
	Summe	Anzahl Gutachten	Summe	Anzahl Gutachten
2012	1.042.500	96	4.969.190	284
2013	3.338.147	214	6.183.584	287
2014	1.517.300	182	5.045.950	299
2015	194.700	21	800.300	63
2016	1.610.451	201	4.575.400	289
2017	336.800	36	1.251.700	85

Die Anzahl der jährlich erstellten Gutachten fiel naturgemäß sehr unterschiedlich aus. Im Zeitraum 2012 bis 2017 erstellte der Fachbereich Güterwege jährlich durchschnittlich 125 Gutachten über Schäden im Privatvermögen und 218 Gutachten über Schäden im Gemeindevermögen. Die Gutachten gingen an die Abteilungen Gemeinden IVW3 und Landwirtschaftsförderung LF3.

Die Anweisung der Beihilfen oblag den Abteilungen Gemeinden IVW3 und Landwirtschaftsförderung LF3. Die an die Gemeinden überwiesenen Schadensbeihilfen wurden im Landeshaushalt beim Teilabschnitt 94420 Zuschuss für Katastrophenschäden, Gemeinden(ZG), verrechnet, die an Privatpersonen angewiesenen Beträge beim Teilabschnitt 44101 Katastrophenschäden, Behebung.

11.4 Hauptradrouten

Die Fachabteilung Güterwege wirkte an der Erhaltung der Radwege durch jährliche Befahrung und technische Kontrollen der Hauptradrouten in Niederösterreich (Schreiben vom 28. Juni 2013 und Vereinbarung vom 18. Dezember 2013) mit. Dabei wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landesstraßenplanung ST3 und der Niederösterreich-Werbung GmbH auch die ordnungsgemäße Beschilderung der Routen erhoben.

Dieser Mitwirkung lag eine Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen der NÖ Agrarbezirksbehörde, der Abteilung Landesstraßenplanung ST3, der Niederösterreich-Werbung GmbH und der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH betreffend die acht touristischen Hauptradrouten und zwei Bahnradwege von rund 1.500 Kilometern zu Grunde, die am 13. April 2018 mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2018 aktualisiert wurde.

12. Dienstreisewesen

Die NÖ Agrarbezirksbehörde setzte Dienstkraftwagen ein. Diese waren im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan ausgewiesen, der einen Teil des Landesvoranschlags bildete.

12.1 Dienstkraftwagen

Der Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2017 sah folgende Ausstattung mit Fahrzeugen vor:

Einsatzbereich	Personen-Kraftwagen	Kombi-Kraftwagen	Last-Kraftwagen	Spezial-Kraftwagen
Allgemeiner Dienstbetrieb	3	0	0	0
Agrarverfahren	0	9	5	3
Bodenschutz	2	5	6	16
Summe	5	14	11	19

Der Ankauf von Fahrzeugen erfolgte über die Abteilung Agrarrecht LF1. Die Anschaffungskosten wurden bei den Teilabschnitten 04002 Agrarbezirksbehörde, Dienstkraftwagen, 04006 Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen(ZG) und 71220 Bodenschutz verrechnet.

12.2 Allgemeine Dienstreisen

Für allgemeine Dienstreisen standen drei Personenkraftwagen zur Verfügung. Die Fahrzeuge waren in St. Pölten, Hollabrunn und Baden stationiert. Die Bediensteten konnten die Fahrzeuge als Selbstfahrer nutzen. Die Nutzung erfolgte auf der Grundlage der „Benützungsanweisung für Selbstfahrer/innen der Dienstkraftwagen der NÖ Agrarbezirksbehörde“. Diese verwies auf die Dienst-anweisung für die Benützung von Dienstkraftwagen des Landes NÖ, 01-01/00-0352.

Die Fahrleistung der drei Dienstkraftwagen betrug im Zeitraum 2012 bis 2017 jährlich durchschnittlich jeweils 31.500 Kilometer an 196 Einsatztagen.

Mit dem in Hollabrunn stationierten Dienstkraftwagen führte der Hausarbeiter der Dienststelle Hollabrunn einmal wöchentlich einen Posttransport zwischen den Dienststellen der NÖ Agrarbezirksbehörde in Hollabrunn, Baden und St. Pölten durch. Er legte dabei die 250 Kilometer lange Strecke Hollabrunn – St. Pölten – Baden – Hollabrunn zurück.

Für den Transport der gesamten Dienstpost zwischen dem Amt der NÖ Landesregierung, den dezentralen Dienststellen des Amtes, den Bezirkshauptmannschaften und den Gebietsbauämtern stand jedoch ein Postbus der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 zur Verfügung.

Der Postbus verkehrte zwischen der Poststelle des Amtes der NÖ Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften (einschließlich den dort untergebrachten dislozierten Dienststellen) und den Gebietsbauämtern an jedem 3. Arbeitstag. Die Abwicklung der Postabfertigung (inklusive Postbus) regelte eine Dienstweisung der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1, 01-01/00-0154.

Der Landesrechnungshof regte an, die Posttransporte der Agrarbezirksbehörde tunlichst durch den Postbusdienst des Amtes der NÖ Landesregierung abwickeln zu lassen und gesonderte Postfahrten auf ein unbedingt notwendiges Maß einzuschränken.

Ergebnis 14

Die NÖ Agrarbezirksbehörde sollte den Postbusdienst des Amtes der NÖ Landesregierung nutzen und eigene Postfahrten vermeiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insoweit nachgekommen, als eine Mitbenützung des Postbusdienstes des Amtes der NÖ Landesregierung nach für das Land gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden wird.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

12.3 Dienstreisen für Agrarverfahren

Für die Bodenreformverfahren verfügte jede der 14 Operationsgruppen über einen Dienstkraftwagen. Die Fahrzeuge waren bei den Außendienstkanzleien stationiert und dienten zum Transport der Personen, der Werkzeuge und der sonstigen Materialien für die örtlichen Arbeiten.

Im Jahr 2017 betrug die Fahrleistung der 14 Kraftfahrzeuge insgesamt rund 56.300 Kilometer.

Zudem standen in der Vermessungsgruppe drei Spezialkraftwagen für Vermessungsarbeiten im Einsatz. Die Fahrzeuge waren mit den erforderlichen Geräten ausgestattet. Die Fahrleistung dieser Spezialfahrzeuge betrug im Jahr 2017 zwischen 11.000 und 14.000 Kilometern. In der Wintersaison nicht benötigte Fahrzeuge der Operations- und Vermessungsgruppen wurden für diesen Zeitraum aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt.

12.4 Dienstreisen für Bodenschutz

Die Fahrzeuge der drei Bodenschutzstationen befanden sich an den Standorten Mistelbach, Pyhra und Obersiebenbrunn. Von diesen Standorten aus und mit den Fahrzeugen wurden neue Bodenschutzanlagen errichtet, Wiederbegründungen durchgeführt und bestehende Anlagen gepflegt. Mit den Fahrzeugen wurden Personen, Pflanzmaterial und Arbeitsgeräte transportiert und Arbeiten im Gelände durchgeführt. Bei den Spezialkraftwagen handelte es sich um Traktoren für unterschiedliche Einsatzbereiche.

Die Agrarbezirksbehörde gab den Fuhrpark der drei Bodenschutzstationen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2017 mit insgesamt 25 Fahrzeugen (davon zwölf Traktoren) an. Die Fahrzeuge waren teilweise mit einem Wechselkennzeichen angemeldet. Die Kennzeichen der über den Winter nicht benötigten Fahrzeuge wurden bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Außenarbeiten im Frühjahr hinterlegt.

Der Landesrechnungshof stellte folgende Abweichungen zwischen den Angaben im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan und den tatsächlichen Gegebenheiten fest:

- Der Ankauf von Dienstfahrzeugen für die Agrarverfahren war beim Teilabschnitt 04006 zu verrechnen. Der Systemisierungsplan führte dazu jedoch den Teilabschnitt 04002 wie für die Verrechnung der Dienstwagenankäufe für den allgemeinen Dienstbetrieb an.
- Die tatsächliche Anzahl der Fahrzeuge des Bereichs Bodenschutz stimmte nicht mit dem Systemisierungsplan überein.
- Die Anmerkungen zum Systemisierungsplan enthielten Fahrzeugarten, die nicht im Fuhrpark der NÖ Agrarbezirksbehörde vorhanden waren.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, den Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan im Rahmen der nächsten Voranschlagserstellung richtig zu stellen und die Fahrzeuge der Agrarbezirksbehörde richtig darzustellen.

Ergebnis 15

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat im Rahmen der Voranschlagserstellung den Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan richtig zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird unverzüglich nachgekommen und der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan bei der Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2020 richtiggestellt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13. Sonstige Feststellung

Im Zeitraum 2013 bis 2017 veranschlagte die Abteilung Agrarrecht LF1 Einnahmen beim Ansatz 2/040015/8123 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude, Dienstwohnungsentschädigung, obwohl die Agrarbezirksbehörde weder eine Dienstwohnung noch einen Parkplatz vermieten konnte. Dennoch wurden auf diesem Ansatz versehentlich jährlich Einnahmen von 3.718,68 Euro bis 5.286,12 Euro für Grundvergütungen und Betriebskosten für eine Dienstwohnung und Parkgebühreneinnahmen verbucht.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Verrechnung ab dem Rechnungsjahr 2018 nicht mehr bei den Ansätzen der NÖ Agrarbezirksbehörde erfolgte.

St. Pölten, im Jänner 2019
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband

14. Anhang

14.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Kenndaten 2017	2
Tabelle 2: Kennzahlen 2017.....	3
Tabelle 3: Landesmittel für Förderungen (Auszahlungen) in den Jahren 2012 bis 2017 in Euro	22
Tabelle 4: Personalstände in den Jahren 2012 bis 2017 (31. Dezember)	24
Tabelle 5: Ausgaben in den Jahren 2012 – 2017 (Teilabschnitt 0400) in Euro	27
Tabelle 6: Ausgaben für Betriebskosten und Nutzungsentgelt im Jahr 2017	28
Tabelle 7: Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren	35
Tabelle 8: Teilabschnitt 04006 „Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen(ZG)“	36
Tabelle 9: Forstliche Agrarverfahren.....	38
Tabelle 10: Alm- und Weideangelegenheiten	39
Tabelle 11: Bodenschutz und Landschaftsgestaltung.....	41
Tabelle 12: Bodenschutz und Landschaftsgestaltungen 2017	43
Tabelle 13: Landwirtschaft.....	45
Tabelle 14: Fachbereich Ökologie in den Jahren 2012 bis 2017.....	46
Tabelle 15: „NÖ Landschaftsfonds(ZG)“ in den Jahren 2012 bis 2017 Beträge in Euro	49
Tabelle 16: Förderungen „Ökologische Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren“	52
Tabelle 17: Ausgaben und Einnahmen im Teilabschnitt 71220 „Bodenschutz“ in den Jahren 2012 bis 2017 in Euro	53
Tabelle 18: Kofinanzierung ökologischer Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung.....	55
Tabelle 19: Förderung „Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung“.....	58
Tabelle 20: Kofinanzierung für „Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur“	60
Tabelle 21: Katastrophenschäden in Privat- und Gemeindevermögen, Schadenssummen und Anzahl der Gutachten	62

Tabelle 22: Dienstkraftwagen der Agrarbezirksbehörde 2017 63

Tabelle 23: Kreditverwaltende Abteilungen für die Agrarbezirksbehörde. 68

14.2 Kreditverwaltende Abteilungen

Tabelle 23: Kreditverwaltende Abteilungen für die Agrarbezirksbehörde		
Teilabschnitt		Abteilung
04000	Agrarbezirksbehörde, Amtsbetrieb (Personal)	Personalangelegenheiten A LAD2-A
04000	Agrarbezirksbehörde, Amtsbetrieb (Sachausgaben)	Agrarrecht LF1
04001	Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude	Agrarrecht LF1
04002	Agrarbezirksbehörde, Dienstkraftwagen	Agrarrecht LF1
04003	Agrarbezirksbehörde, Reisekosten	Landesamtsdirektion LAD1
04004	Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude; Investitionen	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten LAD3
04006	Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen(ZG)	Agrarrecht LF1
05927	NÖ Landschaftsfonds(ZG)	Landwirtschaftsförderung LF3
52928	NÖ Klimafonds(ZG)	Umwelt- und Energiewirtschaft RU3
71025	Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung	Landwirtschaftsförderung LF3
71220	Bodenschutz	Agrarrecht LF1
71221	Bodenuntersuchung	Agrarrecht LF1
71224	Flurplanung(ZG)	Agrarrecht LF1
71293	Agrarische Operationen, Landschaftsgestaltende Maßnahmen	Agrarrecht LF1
74911	Maßnahmen der ländliche Entwicklung	Landwirtschaftsförderung LF3

14.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: NÖ Agrarbezirksbehörde (Stand 31. Dezember 2017)	7
Abbildung 2: Fachabteilung Rechts-, Grundbuchs- und innere Organisationsangelegenheiten (Stand 31. Dezember 2017)	30
Abbildung 3: Fachabteilung Zusammenlegungen und Flurbereinigungen I (Stand 31. Dezember 2017)	34
Abbildung 4: Fachabteilung Agrargemeinschaften, Forstwirtschaft sowie Alm- und Weideangelegenheiten (Stand 31. Dezember 2017)	37
Abbildung 5: Fachabteilung für Landentwicklung (Stand 31. Dezember 2017)	40
Abbildung 6: Fachabteilung Güterwege (Stand 31. Dezember 2017)	57



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at